Das Ordensland Preußen und seine rechtliche Stellung zum Reich.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Vorgelegt von

Eberhard Kegel
Gerichtsreferendar in Tangermünde.

Berichterstatter: Professor Dr. Langer.

Halle (Saale) 1937

Druck: Friedrich Becker und Sohn, Tangermünde

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern.

Inhaltsübersicht.

Seite

A. Der Deutsche Orden vor seiner Ankunft in Preußen 6

I. Die Gründung des Ordens und sein Charakter als geistliche Genossenschaft 6

II. Der Orden und die kaiserlichen Verbriefungen 15

B. Das Ordensland Preußen und die positive Regelung seiner Rechtsstellung zum Reich 18

I. Die goldene Bulle von Rimini 19

1. Preußen war kein Reichslehen geworden 23

a) Keine lehensrechtlichen Ausdrücke im Wortlaut 23

b) Das Bestehen eines päpstlichen Verbotes, Lehenseide zu schwören 24

c) Preußen war päpstliches Lehen 27

d) Versuch späterer deutscher Kaiser, Preußen zum Reichslehen zu machen 29

2. Der Hochmeister in Preußen war auch kein Reichsfürst geworden . 29

a) Die Worte der Urkunde sprachen keine Erhebung des Hochmeisters in den Reichsfürstenstand aus 30

b) Keine Erwähnung des Hochmeisters in der Zeugenreihe der Reichsfürsten 31

c) Ähnlichkeit zwischen den verliehenen Hoheitsrechten und denen der Reichsfürsten 31

Anhang:

Der Hochmeister auch kein Reichsfürst im universalen Weltreich des Kaisers 32

II. Die späteren kaiserlichen Verbriefungen im Vergleich zur goldenen Bulle von 1226 35

Seite

III. Preußen hatte eine durchaus einzigartige und exemte Stellung innerhalb des Reichs inne 37

1. Ursachen und Kennzeichen der einzigartigen Stellung Preußens . . 40

a) Preußen war aus dem Lehnsverband des Reiches herausgehoben 40

b) Der Orden blieb eine Rittervereinigung 41

c) Der päpstliche Hoheitsanspruch tat dem kaiserlichen Abbruch . . 44

2. Preußen war daher keiner Verwaltungseinheit des Reichs rechtlich vergleichbar 49

a) Grafschaft 49

b) Markgrafschaft 49

c) Herzogtum 50

C. Die tatsächliche Gestaltung der Beziehungen zwischen dem Reich und Preußen 51

I. Keine Einmischung des Reichs in innere Angelegenheiten des Ordenslandes 52

II. Kein Eingreifen des Reichs in den Verkehr Preußens mit auswärtigen Mächten 53

III. Das Ordensland Preußen ein „Staat"? 54

Anlage 59

A. Der Deutsche Orden vor seiner Ankunft in Preußen.

I. Die Gründung des Ordens und sein Charakter als geistliche Genossenschaft.

Auf jenem Kreuzzuge, der Kaiser Friedrich I. den Tod brachte, entstand der Deutsche Ritterorden. Bei der Belagerung der Feste Akkon nahmen reiche Bremer und Lübecker Kaufleute ihre verwundeten und kranken Landsleute in ihre aus Schiffssegeln hergerichteten Zelte auf. Dienende Brüder des ehemaligen deutschen Hospitals [1]), das mit der Einnahme Jerusalems im Jahre 1187 durch Sultan Saladin so gut wie vernichtet war, übernahmen die Pflege der Verwundeten und Kranken [2]). Nach dem Fall der Stadt Akkon wurde dieses deutsche „Feldlazarett" zu einer dauernd zu erhaltenden Stiftung mit dem Sitz in Akkon umgebildet. Friedrich von Schwaben, nach Barbarossas Tode der Führer der Deutschen im Morgenlande, hatte bei der Stiftung schon an hervorragender Stelle mitgewirkt, und er erreichte auch die Bestätigung des Papstes [3]). Die junge Stiftung nannte sich fratres theutonici ecclesiae sanctae Mariae Hierosolymitanae.

Diese Stiftung wirkte nur wenige Jahre als Krankenpflegerorden, bis sie 1195 zum geistlichen Ritterorden erweitert wurde [4]). So hatte die Stiftung ihre endgültige Gestaltung erhalten. Auch hier

[1]) Dieses deutsche Hospital wurde 1128 in Jerusalem zur Pflege deutscher Pilger gegründet. (Vgl. Prutz, Die geistlichen Ritterorden, S. 62 ff.; derselbe, Kulturgesch. d. Kreuzzüge, S. 255/256). Die weitere Entwicklung dieses Hospitals bis zu seiner Vernichtung im Jahre 1187 soll hier nicht dargelegt werden, da ja seine Entwicklung nur sehr lose mit dem Deutschen Orden zusammenhing, und es sich beim Orden um eine durchaus neue Gründung im Jahre 1190 handelte.

[2]) Prutz, die geistl. Ritterorden, S. 63.

[3]) Tabulae Nr. 295. Dort heißt es: Eapropter . . . ecclesiam ipsam et personas vestras cum omnibus bonis, que in presentiarum racionabiliter possidetis vel in futurum iustis modis prestante domino poteritis adipisci, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti patrocinio communimus . . .

[4]) Prutz, Kulturgesch. d. Kreuzzüge, S. 256 ff.; Ranke, Weltgesch., Bd. VIII, S. 273.

erteilte der Papst seine Bestätigung [5]). Die Worte der päpstlichen Bestätigung zeigen, daß das deutsche Hospital — dieser Name wurde nämlich für den Ritterorden beibehalten und deutete so auf das ehemalige Hospital in Jerusalem hin — die Ordnung der Templer und Johanniter zum Vorbild nahm und beider Aufgaben vereinte: Die kriegerische Ordnung und geistliche Zucht entlehnte er den Templern, den Johannitern die Pflege der Kranken und Armen. Doch zum Unterschied von beiden verfolgte der Deutsche Orden von Anbeginn den Grundsatz, nur Söhne deutschen Blutes in seinen Kreis aufzunehmen. Die Ablegung des Mönchsgelübdes war allen drei Orden gemeinsam, und die darin liegende Verpflichtung zum unbedingten Gehorsam war das Mittel zur straffen Führung und Gestaltung dessen, was später der Deutsche Orden in Preußen an bleibenden Werten schuf.

Wir sahen, daß Rittertum und Mönchtum sich in den Orden vereinigten, weltliche und kirchliche Lebensformen also zu einem Ganzen zusammengefaßt wurden [6]). Und wie das Rittertum seinen Herrn im Kaiser sah, seinen vornehmsten Vertreter, so fühlte sich der Mönch der Kirche und dem Papst untergeordnet. Und wem unterstand nun der Orden? Welcher Art waren die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kaiserreich und ihm bzw. dem Stammland des Ordens, Preußen?

Der Versuch einer Beantwortung dieser Frage führt zunächst zu der umfassenderen nach dem Verhältnis zwischen Kaisertum und Papsttum im Mittelalter überhaupt. Denn ihr Verhältnis zueinander war maßgebend auch für die Stellung aller ihnen eingefügten Institutionen. Doch da diese Frage nur am Rande der Erörterung liegt, so soll das Verhältnis beider Gewalten nur für die Zeit von der Mitte des 11. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts betrachtet werden, also die Zeit, in der Kaiser und Papst daran gingen, den Orden in seinen rechtlichen Beziehungen zu Reich und Kirche, besonders was das Ordensland Preußen anlangte, festzulegen.

Während es Ottos I. Nachfolgern bis zu Heinrich III. gelang, das Uebergewicht über das Papsttum zu erhalten — besonders dadurch, daß der deutsche Klerus dem Hoheitsanspruch des römischen Bischofs und Papstes noch nicht völlig unterworfen war — [7]), setzte

---

[5]) Tabulae Nr. 297. Die Stiftung hieß jetzt hospitale sanctae Mariae Theutonicorum Jerosolimitanum. Daß es sich hier um eine neue Konstituierung und Erweiterung der Stiftung von 1190 handelte, deuten folgende Sätze dieser Urkunde Innocenz' III. an: Specialiter autem ordinationem factam in ecclesia vestra iuxta modum Templariorum in clericis et militibus, et ad exemplum Hospitalariorum in pauperibus et infirmis . . , auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti pagina communimus . . . Vgl. Perlbach: Statuten S. XLIII, XLIV.

[6]) Die Brüder erhielten zuerst den Ritterschlag und dann die heilige Weihe unter Anlegung eines weißen Ritterkleides mit einem schwarzen Kreuz (vgl. Voigt, Gesch. Preußens, Bd. II, S. 34/35).

[7]) So hatte Otto I. durch die Eigenart seines Regierungssystems, das darin bestand, daß er fast die gesamte Regierungstätigkeit in die Hand der Bischöfe legte und sich auf sie im Gegensatz zu den weltlichen

dann eine Wandlung ein, in deren Verlauf das Kräfteverhältnis zu Gunsten der päpstlichen Hierarchie sich änderte. Vorbereitet war diese Umschichtung schon längst durch Lehren [8]) über das Verhältnis von Kirche und Staat, die zumeist aus kirchlichen Kreisen kamen. Der Einheit des gesamten Menschengeschlechts als von Gott geschaffen, für die folgerichtig e i n e äußere Rechtsordnung und e i n e Regierung erforderlich sein mußte, stellte die kirchliche Vorstellung andererseits eine Zweiteilung aller menschlichen Ordnungen in geistliche und weltliche Organisationen, ebenfalls von Gott gegeben, gegenüber [9]). Die geistliche Organisation, die Kirche, hatte den Menschen auf den jenseitigen Zweck vorzubereiten, die weltliche Organisation, der Staat, die Erfüllung der diesseitigen Aufgaben zur Durchführung zu bringen. Jede der beiden Institutionen hatte ihre Regierung, die Kirche das sacer=dotium, der Staat das imperium [10]). Diese Gegenüberstellung mußte zwangsläufig eine Wertung nach Ueber= und Unterordnung erfahren. Während die kirchlichen Kreise sich anfangs mit der Unabhängigkeit der Kirche vom Staat begnügten [11]), machte jedoch diese These sehr bald derjenigen von der Hoheit der Kirche über den Staat Platz. Diesen Satz sprach Gregor VII. mit aller Deutlichkeit aus [12]) und forderte somit Heinrich IV. zum Kampf und zur Verteidigung seiner Auffassung. Der Ausgang dieses Machtkampfes ist bekannt. Keine der beiden Parteien errang einen vollständigen Sieg. Aber Gregor hatte dennoch die Beseitigung des Uebergewichts des Kaisertums, des imperium über das saverdotium, erreicht [13]).

Gregors Nachfolgern gelang es, die erworbene Stellung zu erhalten. Das Wormser Konkordat schuf für Kaisertum und Papsttum einen modus vivendi auf der Grundlage der Gleichstellung. Das Kaisertum gab die kirchliche Investitur mit Ring und Stab dauernd preis, das Papsttum ließ aber die Regalieninvestitur durch das Zepter zu und gewährte dem Kaiser das Recht der Anwesenheit bei Bischofswahlen und der letzten Entscheidung bei Uneinigkeit der Wähler [14]). Das ottonische Regierungssystem, das dem Kaisertum das Uebergewicht gesichert hatte, war zerschlagen. Aber Gregors Pläne, den Kaiser in Lehnsabhängigkeit vom Papst zu bringen, waren auch nicht verwirklicht worden.

Großen als seine treuesten Beamten stützte, den deutschen Klerus an das Reich gebunden und so den Papst von einer völligen Beherrschung desselben ausgeschlossen. Vgl. Prutz, Staatengesch. d. Abendl., Bd. I, S. 195/199.

[8]) Augustins Gottesstaat.

[9]) Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, S. 41/47; Ficker: Vom Reichsfürstenstande, Bd. I, S. 5.

[10]) Waitz, Verfassungsgeschichte, Bd. VI, S. 460/461.

[11]) Diese These wurde zum ersten Male mit Erfolg durch die kluniazensische Reformbewegung verfochten, der der besonders religiöse Heinrich III. sehr zugetan war.

[12]) Waitz, Verfassungsgeschichte, Bd. VI, S. 237/239 und S. 499.

[13]) Ranke, Weltgeschichte, Bd. VIII, S. 123/125.

[14]) Hampe, Deutsche Kaisergesch., S. 93/94.

Kaiser Lothars Verhalten sicherte dem Papsttum freilich ein Uebergewicht. Die Kurie erreichte bei der Auseinandersetzung um die Mathildischen Güter in Oberitalien, daß der Kaiser die Eigengüter der Markgräfin als rechtmäßiges Eigentum der Kirche anerkannte [15]) und von ihr die Güter gegen Zinszahlung zurückerhielt. Die Investierung mit dem Ring wurde vollzogen, ohne daß allerdings Mannschaft und Lehnseid geleistet wurden [16]). Das war insofern sehr bedenklich, — mochte ein echtes Lehnsverhältnis vorliegen oder nicht, — als die Kirche jetzt den Anspruch erhob, der Kaiser wäre Lehnsmann des Papstes, was eine bildliche Darstellung deutlich zum Ausdruck brachte. Und schnell verallgemeinerte die Kurie, die Kaiserkrone wäre ja ein päpstliches Lehn [17]).

Friedrich I. und die deutschen Bischöfe wiesen freilich diesen Anspruch zurück, und Friedrich I. hatte wenige Jahre zuvor (1155) bei einer Zusammenkunft mit dem Papst in Sutri sich erst zum Dienst des Steigbügelhalters bereiterklärt, als ihm versichert war, daß dieser Dienst kein vasallitischer wäre [18]). Auch Heinrich VI. verteidigte die Unabhängigkeit des Kaisertums mit Erfolg [19]). Und Heinrich VI. dachte nicht daran, die päpstliche Sanktionierung zu einem staufischen Erbkaisertum dadurch zu erkaufen, daß er dafür das Kaisertum vom Papst zu Lehn tragen wollte. [20])

Nach Heinrich VI. Tode sicherte sich das Papsttum ein entscheidendes Uebergewicht. Innocenz III. zeichnete das rechtliche Verhältnis beider Gewalten unter dem Bilde von Sonne und Mond. Er beanspruchte nicht nur das unbestreitbare päpstliche Recht der Kaiserkrönung, sondern darüber hinaus auch Bestätigung der Kaiser- und Königswahl, die doch allein das volle Kaiser- und Königsrecht verlieh. Die Thronwirren nach Heinrichs VI. Tode ermöglichten

---

[15]) 1080 und 1102 hatte die Markgräfin von Tuscien ihre gesamten Güter, abgesehen von den Reichslehn, an die Kirche zu Obereigentum übertragen und von der Kurie zur freien Verfügung zurückerhalten. Gegen Lösung von der Reichsacht wurde 1111 eine Vereinbarung zwischen Heinrich V. und der Markgräfin getroffen, daß Heinrich auch Privaterbe der markgräflichen Eigengüter sein sollte. Vgl. Hampe, ebenda S. 90.

[16]) Vgl. Hampe, ebenda S. 116.

[17]) Vgl. den Vorfall auf dem Reichstag zu Besancon (1157), wo der Kanzler der römischen Kirche ein Schreiben überreichte, in dem die Kurie davon sprach, daß die Kaiserkrone ja auch ein päpstliches beneficium wäre, was in diesem Zusammenhang „Lehn" und nicht ganz allgemein „Wohltat" bedeuten sollte. Vgl. Prutz, Staatengeschichte des Abendlandes, Bd. I, S. 482.

[18]) Vgl. Hampe, Deutsche Kaisergesch., S. 150.

[19]) Zwar stand Sizilien unter der Oberlehnshoheit des Papstes. Dennoch konnte von einer kaiserlichen Lehnshuldigung nicht die Rede sein, und die Bestimmungen in Heinrichs VI. Testament deuteten darauf hin, daß an Stelle einer Lehnshuldigung auch nach Heinrichs Tode eine mildere Form der Abhängigkeit beibehalten werden sollte. Vgl. Hampe, ebenda S. 228, Anm. 1.

[20]) Vgl. Hampe, ebenda S. 219, Anm. 2.

dem Papsttum die Durchführung seiner Forderung. Nachdem 1198 die Uneinigkeit der deutschen Fürsten eine Doppelwahl zur Folge gehabt hatte und sowohl Philipp als auch Otto zu Königen gekrönt waren, bat Otto um Bestätigung seiner Wahl. Das bedeutete nichts anderes als die Unterstellung des bisher unabhängigen deutschen Wahlkönigtums unter die Entscheidung des Papstes. Innocenz nahm im Jahre 1199 auch offen die Entscheidung des deutschen Thronstreites in Anspruch. Seine Entscheidung fiel auf Otto und gab ihm so das „bessere" Recht, doch nur solange, als der Papst ihm seine Gnade schenkte. Kaiser Otto war durch den Papst auf den Thron gehoben, er wurde auch durch ihn gestürzt. Die Einräumung eines päpstlichen Entscheidungsrechtes in Fragen der deutschen Königs- und Kaiserwahl hatte Schule gemacht: Als die Fürsten inzwischen den jungen Friedrich II. zum künftigen Kaiser gewählt hatten, gab Innocenz dieser Wahl seine Zustimmung und ihm damit im Ansehen der Fürsten das höhere Recht gegenüber dem Welfen, der der Bannung verfiel. Friedrich nannte sich damals Herrscher von „Gottes und des Papstes Gnaden". [21])

Friedrich stellte freilich für wenige Jahrzehnte das Gleichgewicht beider Universalmächte wieder her, und bei seinem Bestreben, Reichsitalien an die deutsche Lehnsmonarchie und das absolut regierte Sizilien fest zu binden, errang das Kaisertum für kurze Zeit sogar das Uebergewicht. Hatte Friedrich in jungen Jahren unter dem Zwang der Verhältnisse sich der Hoheit des Papstes gebeugt und auch für Sizilien Mannschaft und Eid geleistet [22]), so dachte er in späteren Jahren doch nicht mehr daran, eine Hoheit der Kirche anzuerkennen. Ihm genügte die Gleichstellung beider Gewalten, aber Gregor IX. sprach den Staaten jede Eigenberechtigung schlechthin ab. Und so traf auch Friedrich der Bannstrahl zweimal (zum letzten Mal 1239), und 1245 auch der päpstliche Absetzungsbeschluß. Friedrichs Tod brachte den Untergang des staufischen Kaiserhauses und das Unterliegen des Kaisertums. Die Zeit des Interregnums und die darauf folgende Regierung Rudolfs, der religiös-kirchlichen Ideen sehr zugänglich war, sicherten der Kirche die erworbene Vorrangstellung. Und deutlich sprach Bonifaz VIII. in der Bulle „Unam sanctam" gegen den neuen Gegner des Papsttums, den französischen König, die Hoheit der Kirche aus und betonte, daß dem Papst beide Schwerter zukämen und er das eine dem weltlichen Oberherrn weiter zu reichen hätte [23]), wie er ja auch für sich in Anspruch nahm, daß das Wahlrecht der Kurfürsten von päpstlicher Gewalt abgeleitet wäre.

---

[21]) Vgl. Hampe, Deutsche Kaisergesch., S. 241.

[22]) Vgl. Hampe, ebenda S. 242.

[23]) Es bildete sich im Hinblick auf die Zweischwerterlehre eine solche päpstlicher und eine zweite antipäpstlicher Form, die beide Gewalten als von einander unabhängig und von Gott unmittelbar eingesetzt betrachtete. Vgl. Zeumer, Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte d. deutschen Reichs, Bd. IV, Heft 2, S. 13; auch Friedberg, S. 54/55.

Nur wenig später brachte die Abhängigkeit der Päpste von der französischen Politik und das sog. babylonische Exil der Kirche das Ende der päpstlichen Hierarchie. Gleichzeitig versuchte Philipp von Frankreich sich unter dem Beistand des Papstes Clemens V. in die deutsche Kaiserwahl einzumischen und bedrohte so die Unabhängigkeit des deutschen Königtums von päpstlichen Ansprüchen aufs neue.

Bei der Doppelwahl im Jahre 1313 griff das Papsttum noch einmal in die deutschen Thronwirren ein mit der Forderung, daß beim Fehlen eines rechtmäßigen deutschen Königs der Papst allein die kaiserlichen und königlichen Rechte auszuüben hätte. [24]) Papst Johann knüpfte damit nur folgerichtig an seine Vorgänger Innocenz III. und Bonifaz VIII. an.

Diesem päpstlichen Hoheitsanspruch wurde immer wieder die kaiserliche Forderung nach Unabhängigkeit des Kaisertums unbeschadet des päpstlichen Rechts der Kaiserkrönung entgegengesetzt. Der Kurverein zu Rense (1138) betonte die unmittelbare Verleihung der Kaiserwürde durch Gott und die Unabhängigkeit der Kaiserwahl von päpstlicher Bestätigung erneut. Der Reichstag zu Frankfurt (1338) machte diese Forderung zum Staatsgrundgesetz. Hiermit war die Gegenbewegung eingeleitet.

Da die beiden Universalmächte von Heinrich IV. bis Ludwig dem Bayern einen ununterbrochenen Kampf führten und keine Partei einen Endsieg errang, gewannen sie keinen modus vivendi — die Basis des Wormser Konkordats wurde bald verlassen —, der ein dauerndes Zusammenwirken ermöglicht hätte. Bei der Frage, ob das Kaisertum dem Papsttum gleich- oder untergeordnet wäre, stand päpstliche gegen kaiserliche These. Und hier entschied der reine Machtkampf jeweils zugunsten einer Partei. Aber die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat stand seit Gregor VII. fest und war zum allgemeinen Gedankengut mittelalterlichen Staatskirchenrechts geworden. Selbst der zur kaiserlichen Seite hinneigende Verfasser des Sachsenspiegels stellte beide Gewalten nebeneinander und erkannte dem Papsttum als einer vom Kaisertum unabhängigen Institution Eigenberechtigung zu.

Ohne sich den Vorwurf einer groben Verallgemeinerung machen zu müssen, darf man die geistige Situation des ausgehenden 12. Jahrhunderts bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts als die Gleichstellung beider Gewalten kennzeichnen, wenn auch die Vertreter päpstlicher Hierarchie den Grundsatz der Ueberordnung des sacerdotium über das imperium verfochten haben mögen.

Oben war ausgeführt worden, daß die mittelalterliche Vorstellung an der Einheit der gesamten Christenheit festhielt, also trotz aller Gegensätzlichkeiten immer wieder zur Vereinigung von imperium und sacerdotium streben mußte. [25]) Wenn auch seit dem Bruch beider

---

[24]) Vgl. Prutz, Staatengesch. d. Abendl., Bd. II, S. 164/171.

[25]) Das Festhalten an der Einheit zu einer Zeit, als beide Gewalten schon tief entzweit waren, zeigten deutlich die Lehren Ottos von Freising, dessen Deutung von Augustins Gottesstaat und sein Bemühen,

Gewalten unter Heinrich IV. und Gregor VII. ein dauerndes Zusammenwirken unmöglich wurde, so fanden sie sich dennoch in der Folgezeit vorübergehend zum gemeinsamen Handeln zusammen, z. B. wenn die Begeisterung der Kreuzzüge sie auf ein gemeinsames Ziel hinwies. Und in einem solchen Augenblick des gemeinsamen Handelns wurde der Deutsche Orden geboren. Auch er ist nicht zu erfassen ohne Berücksichtigung des Prinzips der Gemeinschaft beider Gewalten, bei dessen Stiftung ja „Kaisertum und Papsttum, sonst so tief entzweit, einträchtig zusammenwirkten." [26])

Die beiden eingangs erwähnten Bestätigungen des Papstes aus dem Jahre 1190 und 1197 ließen noch nicht viel für die rechtliche Stellung des Ordens erkennen; denn der Papst sprach darin nur aus, daß er die Stiftung bestätige und unter seinen Schutz nähme. Nur soviel können wir daraus entnehmen, daß der Ritterorden dem kirchlichen Gebäude eingefügt werden sollte. Andererseits sind aus diesen frühesten Tagen des Ordens keine formellen kaiserlichen Bestätigungen erhalten, allerdings einige Schenkungsurkunden. Wir wissen nur aus späteren Urkunden, in denen darauf hingewiesen wird, daß auch Heinrich VI. dem Orden seinen Schutz versprochen haben muß. [27])

Die Kirche ging auch früher daran, die Stellung des Ordens rechtlich näher festzulegen. Bereits im Jahre 1196, noch vor der endgültigen Konstituierung zum Ritterorden, gewährte Cölestin III. dem Orden einen Freibrief, in dem die wichtigsten Bestimmungen die waren, daß der Orden von der Abgabe des Zehnten an den Bischof frei war und seinen Meister selbst wählen konnte. [28]) Mit jeder neuen Bulle, die die Verbriefungen der alten bestätigte, wurde die Stellung des Ordens freier und unabhängiger. Nach und nach wurden den Diözesanbischöfen, die nach der Kirchenverfassung Gewalt über alle in ihren Bezirken wohnenden Gläubigen hatten, auch über Orden und Klöster [29]), die Rechte über alle Ordensniederlassungen genommen:

---

eine völlige Verschmelzung von Staat und Kirche herzustellen. Vgl. Eberhard, Otto von Freising und Friedrich Barbarossa, Historische Vierteljahrsschrift, 31. Jahrg., Heft 1, S. 45/47.

[26]) Ranke, Weltgeschichte, Bd. VIII, S. 458.

[27]) Vgl. Voigt, Gesch. Preußens, Bd. II, S. 33. In einer Urkunde (Hennes I, Nr. 57) Friedrichs II. vom 10 April 1221, in der er alle früheren Privilegien des Ordens bestätigte, heißt es: . . . Deswegen machen wir allen Untertanen des Reiches . . . bekannt, daß wir in gnädiger Beachtung mitangesehen haben, wie das St. Marienhospital der Deutschen in Jerusalem, von unseren Vorgängern um der Gnade willen gepflanzt, die vielfältigen lobenswerten Früchte gezeitigt hat und einstmals von Kaiser Heinrich, unserem Vater, in seinen Gerechtigkeiten und Freiheiten beschützt, sein Wachstum erhielt . . .

[28]) Tabulae, Nr. 296. Hinsichtlich des Zehnten heißt es dort: „. . . nullus a vobis decimas exigere aut extorquere presumat . . ." Ueber die Meisterwahl heißt es: „Auctoritate in super apostolica vobis concedimus, ut eligendi magistrum, qui vobis et domui vestre presit, habeatis plenam potestatem . . ."

[29]) Vgl. Hinschius, Bd. II, S. 43/44; Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, S. 140/141.

Der Orden gewann eine sehr exemte Stellung, was häufig Anlaß zu Unstimmigkeiten mit den einzelnen Bischöfen und zum Einschreiten der Kurie wurde. Diese aber entschied fast immer für den Orden.

Ein Freibrief vom Jahre 1216 durch Honorius III. brachte im wesentlichen eine Wiederholung der Bestimmungen Cölestins, regelte die Angelegenheiten des Ordens nur ausführlicher. Hervorzuheben ist, daß der Orden das Recht erhielt, Häuser, Kirchen und Friedhöfe zum Nutzen der sich dort Ansiedelnden zu bauen [30]), und es niemandem verwehrt sein sollte, auf des Ordens Friedhöfen, wo das Begräbnis frei war, bestattet zu werden. [31]) Die Verletzung dieser Bestimmungen durch geistliche oder weltliche Personen sollte Kirchenstrafen nach sich ziehen. [32])

Einen wesentlichen Fortschritt in dieser Hinsicht bezeichnete aber die Bulle Honorius III. vom Jahre 1220. Sie befreite den Orden nicht nur von der Abgabe des Zehnten, wie es bereits vorher geschehen, sondern sie gewährte ihm das Recht, den Zehnten selbst einzuziehen und für seinen Zweck zu verwenden. Allerdings war hierzu die Genehmigung der Bischöfe erforderlich. [33])

Sehr wichtig aber war, daß der Orden eigene Priester — die Priesterbrüder — zur Besorgung aller gottesdienstlichen Angelegenheiten halten durfte. Nur bei denen, die aus der Nachbarschaft einer Ordensniederlassung kamen und in den Orden eintreten wollten, mußte die Erlaubnis des Bischofs nachgeholt werden. Wenn dieser sie aber nicht gab, konnte der betreffende Geistliche trotzdem Ordensgeistlicher werden. [34]) Die Priesterbrüder waren hinfort nur noch dem Ordenskapitel und dem Meister verantwortlich, sonst niemandem. [35]) In der gleichen Bulle war den Diözesanbischöfen untersagt, gegen die deutschen Brüder den Bann oder das Interdikt auszusprechen. Mit größerer Deutlichkeit und Schärfe wurde dieser Befehl an die Bischöfe in einer Bulle Alexanders IV. vom Jahre 1257 wieder-

---

[30]) Tabulae, Nr. 303. . . . liceat vobis ibidem edificare villas et ecclesias et cimiteria ad opus hominum ibidem manentium fabricare.

[31]) Tabulae, ebenda. Sepulturam preterea ipsius loci liberam esse decernimus, ut eorum devotioni et extreme voluntati, qui se illic sepeliri deliberavint, . . . nullus obsistat . . .

[32]) Tabulae, ebenda. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisve persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere venire temptaverit, . . . potestatis honorisque sui careat dignitate . . .

[33]) Hennes, I, Nr. 49. Ad hec decimas quas consilio et assensu episcoporum de manu clericorum vel laicorum habere poteritis, quasve consentientibus episcopis et eorum clericis acquiretis auctoritate vobis apostolica confirmamus.

[34]) Hennes, I, Nr. 49. . . . sanctimus ut liceat vobis honestos clericos et sacerdotes secundum deum quantum ad vestram scientiam ordinatos undecumque ad vos venientes suscipere et tam in principali domo vestra quam etiam in obedientiis et locis subditis vobiscum habere. dummodo si e vicino sint, eos a propriis episcopis expetatis, iidemque nulli alii professioni vel ordini obnoxii teneantur.

[35]) Hennes, ebenda. preterea nulli persone extra vestrum capitulum sint subjecti . . .

holt [36]), in der es zu Beginn heißt, daß die „geliebten Brüder des deutschen St. Marienhospitals zu Jerusalem keinen anderen Bischof oder Prälaten haben sollten als den römischen Bischof, und daß es den Bischöfen nicht zukomme, gegen die Brüder, ihre Geistlichen und Kirchen, in welchen sie keinerlei Befugnisse hätten, ohne päpstlichen Auftrag die Strafe der Exkommunikation oder des Interdikts zu verhängen."

Derselbe Papst gewährte im folgenden Jahre in einem erneuten Privileg dem Deutschen Orden alle Freiheiten, Immunitäten und Vergünstigungen, die die Templer und Johanniter bereits hatten. [37])

Im Jahre 1221 brachten abermals mehrere Bullen Honorius' III. dem Deutschen Orden eine Verbesserung seiner Stellung. Der Orden und seine Brüder waren frei von Strafgeldern, die sonst die Bischöfe wegen verübter Vergehen festsetzten, und seine Presbyter und Kirchen durften nicht mit Abgaben beschwert werden [38]). Ferner hatte der Orden das Recht, sich bei fast allen Streithändeln und Prozeßsachen mit einer Appellation unmittelbar an den apostolischen Stuhl zu wenden [39]). Und Gregor IX. gestattete schließlich unter Anknüpfung an bereits von Honorius eingeräumte Rechte dem Orden dort, wo er Patronatsherr war, dem Diözesanbischof, Ordensbrüder als Geistliche zu präsentieren [40]), wobei schon Honorius die Bischöfe verpflichtet hatte, die Bestätigung auszusprechen unter bestimmten Voraussetzungen [41]).

Die päpstlichen Bestätigungen und Privilegierungen ergeben also, daß die Stellung des Ordens innerhalb der Kirche die einer geistlichen Genossenschaft war, die nur dem Papst unterstehend der Befugnis der Bischöfe in weitem Maße entzogen war, also der Orden eine durchaus exemte Stellung einnahm.

Nachdem so der Orden als geistliche Genossenschaft gekennzeichnet ist, die als ihren Herrn nur den Papst über sich hatte, sei diese seine

---

[36]) Hennes, Nr. 168.

[37]) Hennes, I, Nr. 50. . . . nos volentes ut sitis pares in assecucione apostolici beneficii, quibus in operacione virtutum pio studetis proposito adequari, omnes libertates, immunitates ac indulgencius venerandis domibus predictorum Hospitalis et Templi ab apostolica sede concessas domui vestre concedimus . . .

[38]) Tabulae, Nr. 337. . . . universitati vestre auctoritate apostolica inhibemus, quatinus homines ipsorum contra libertatem eis indultam pena pecuniaria non multetis nec ecclesiis eorum aut presbiteriis exactiones indebitas imponatis . . .

[39]) Tabulae, Nr. 352. „. . . presentibus vobis litteris duximus indulgendum, ut in quacumque causa vel a quocumque iudice libere vobis liceat a manifestis gravaminibus ad sedem apostolica appellare."

[40]) Hennes, I, Nr. 97: Eapropter dilecti in domino filii vestris devotis precibus inclinati presencium vobis auctoritate concedimus ut fratres clericos ordinis vestri ad ecclesias in quibus ius patronatus habetis diocesanis presentare possitis . . .

[41]) Vgl. Prutz, Die geistlichen Ritterorden, S. 120.

Stellung zum Ausgangspunkt der Erörterungen darüber genommen, wie der Orden sich dem mittelalterlichen Staatsgebilde, dem Kaisertum und deutschen Königtum, einfügte.

II. Der Orden und die kaiserlichen Verbriefungen.

Aus der Regierungszeit Heinrichs VI. sind nur wenige den Orden betreffende Urkunden bekannt. Es finden sich einzelne Schenkungsurkunden, in denen dem Orden Besitzerweiterungen und einzelne Freiheiten eingeräumt wurden. [42]) Aus ihnen ist nur zu entnehmen, daß Heinrich VI. dem Orden sehr wohlwollend gegenüberstand, auf dessen Gedeihen und Vergrößerung bedacht war. Grundsätzliches über des Ordens Stellung im Reich bringen sie nicht.

Erst seit Philipp von Schwaben wurden die Beziehungen zwischen dem Reich und dem Deutschen Orden enger gestaltet. Philipp nahm den Orden in den Schutz des Reiches. [43]) Hiermit hatte der deutsche König die Ordensbrüder nicht so sehr unter seinem Schutz als auch gerade unter seine Hoheit gebracht und wohl auch bringen wollen. Es ist zu beachten, daß um diese Zeit der Orden schon große Ländereien und Besitzungen aller Art im ganzen Reichsgebiet besaß, und der König darauf bedacht sein mußte, alles in den Reichsgrenzen Befindliche seiner Herrschergewalt zu unterwerfen.

Doch im wesentlichen wurde die Zusage des Schutzes durch das Reich durch ihre negative Seite bestimmt: Keiner der Reichsuntertanen durfte bei Androhung von Strafen den Orden in seinem Besitz belästigen oder ihm Schaden und Unrecht zufügen [44]).

Außerdem brachte diese Verbriefung Philipps abermals eine neue Vergünstigung. Der Orden durfte Lehen, die das Reich gegeben hatte, von dem betreffenden Lehensmann zu Eigentum erwerben. [45]) Damit war der Orden keineswegs in irgendwelche lehensrechtliche Beziehungen zum Reich getreten; denn gerade mit dieser ausgesprochenen

---

[42]) Hennes, I, Nr. 1 und 2. Der Orden erhielt hier ein von ihm selbst gestiftetes Hospital in Barola (Barletta) und das Kloster der Heilig. Dreifaltigkeit in Palermo nebst einzelnen Freiheiten.

[43]) Hennes, I, Nr. 7. . . . nos . . . sub omnimodam nostre majestatis tutelam recepimus universas possessiones domus hospitalis Teutonicorum in Jerusalem ubicumque in Imperio Romano constitutas.

[44]) Bei Hennes, ebenda.

[45]) Hennes ebenda. Dort heißt es: „. . . . eidem domui et fratribus qui illic deo famulantur concedentes et indulgentes, ut quicumque liber homo aut ministerialis vel cuiusque conditionis fuerit, aliquidde his bonis, que ab imperio tenet, divine remunerationis intuitu eis tradere aut etiam vendere voluerit, plenam de hoc et liberam habeat facultatem, ipsam donationem ratam habentes et regia confirmantes auctoritate.

Diese Erlaubnis war deshalb nötig, weil Lehensmannen Lehensgut nur mit Genehmigung des Lehensherrn veräußern konnten, wollten sie sich nicht der Felonie schuldig machen.

Erlaubnis seitens des Königs, daß seine Lehensmannen Lehensgut veräußern durften, sollte die lehnsrechtliche Gebundenheit dieser Güter aufhören. [46])

Diese Verbriefung Philipps war der Auftakt dafür, daß später so viele deutsche Könige und Kaiser bei ihrem Regierungsantritt es als ihre Pflicht betrachteten, dem Orden den Schutz des Reiches zuzusagen. So finden wir aus dem Jahre 1213 eine Urkunde Ottos IV. [47]) und aus dem Jahre 1214 eine solche Friedrich II. [48]), in denen inhaltlich das Gleiche gesagt war wie bei Philipps Verbriefung vom Jahre 1207. Auch im Wortlaut stimmten alle drei Urkunden fast überein, so daß sie mehr formelhaften Charakter trugen und daher für unsere Betrachtungen nichts Neues bringen.

Mit Friedrich II. hob nun die große Reihe derjenigen Verbriefungen an, die den Orden in seiner Stellung etwas näher beleuchteten. Daß besonders Friedrich II. dem Orden so zugetan war, hatte vor allem seinen Grund in der innigen Freundschaft, die Hermann von Salza, seit 1210 Meister des Deutschen Ordens, und Friedrich verbunden hatte. So erhielt der Orden im Jahre 1216 das Vorrecht, daß sein Meister und oberster Verwalter der Ordensbesitzungen in Deutschland, so oft er an den Kaiserhof käme, als Glied desselben zu betrachten sei und für ihn und einen zweiten Ordensbruder reichlich und unentgeltlich gesorgt werden sollte. [49])

Mehrere Verbriefungen vom April 1221 [50]) fast gleichen Inhalts nahmen den Orden abermals in des Reiches Schutz und bestätigten die frühere kaiserliche Bestimmung, daß der Orden reichslehnbare Güter erwerben könnte und daß er von jeglicher Abgabe und Steuer, Zoll oder anderen Leistungen, die aus der Benutzung der Straßen, Wege, Wasserstraßen und dergl. erwüchsen, frei sein sollte. [51]) Zahlreiche Schenkungen lassen erkennen, daß der Kaiser eine Vergrößerung und Förderung des Ordensbesitzes und Erschließung von Einnahmequellen, auf Kosten des Reiches sogar, für den Orden sich angelegen

---

[46]) Das zeigt deutlich eine Urkunde Kaiser Ludwigs des Bayern vom Jahre 1342, in welcher er ausdrücklich alle Güter, die das Ordenshaus in Mergentheim erworben hatte, aber vom Reich zu Lehen ausgegeben waren, vom Lehensband lossprach, damit sie der Orden als freies Eigentum haben sollte. (Vgl. Voigt, Geschichte des Ritterordens, I, S. 241.)

[47]) Vgl. Hennes, I, Nr. 12; auch Tabulae, Nr. 252.

[48]) Vgl. Hennes, Urkunde, Nr. 15; Tabulae, Nr. 253.

[49]) Tabulae, Nr. 254. Der Kaiser verlieh den Ordensbrüdern dieses Vorrecht, „damit sie besser ihre Angelegenheiten beim Kaiserhofe erledigen könnten."

[50]) Welche von diesen Urkunden das Original darstellt, ist nicht zu klären. Die Fülle dieser Urkunden beruht vielleicht auch auf der Tatsache, daß Friedrich zu dieser Zeit außer der Reichskanzlei noch die sizilische Kanzlei besaß, worauf die nicht gleichlautende Ausdrucksweise der Urkunden hindeuten könnte.

[51]) Vgl. Hennes, I, Nr. 57. Dort eine ausführliche Aufzählung der Befreiungen. Vgl. auch Hennes, I, Nr. 54 und 56.

sein ließ [52]), und das Reich den Orden in seiner Bewegungsfreiheit uneingeschränkt zu erhalten suchte.

Der Orden in seiner Stellung zum Reich bis zum Jahre 1226 kann dahin gekennzeichnet werden, daß er, obwohl eine Körperschaft der Kirche und ihr eingefügt, in den allgemeinen Reichsuntertanenverband mit hineingezogen war, was dadurch zum Ausdruck kam, daß die deutschen Kaiser und Könige ihm ihren ausdrücklichen Schutz versprachen. Doch beanspruchte der Papst zweifellos das Vorrecht vor dem Kaiser, und Honorius III. kennzeichnete des Ordens Stellung als geistliche Körperschaft in einer Bulle von 1219 dadurch sehr klar, daß er Friedrichs Privilegien für den Orden bestätigte. [53]) So hatte in dieser Zeit der kirchliche Charakter des Ordens noch das Uebergewicht. Kein Wunder, der Orden war überall nur privater Großgrundbesitzer, hatte nirgends staatliche Hoheitsrechte. In Siebenbürgen nämlich war der erste Versuch, sich über seine bisherige private Stellung hinauszuheben, nach kurzer Zeit fehlgeschlagen. Die Schenkung des Burzenlandes durch König Andreas von Ungarn, die gleichzeitig die Einräumung etlicher Hoheitsrechte mit sich brachte, wurde im Jahre 1222 vom Ungarnkönig endgültig widerrufen. Die Ordensbrüder wurden aus dem Lande getrieben. [54])

---

[52]) Hennes, I, Nr. 28, 32, 33, 36 u. a.

[53]) Hennes, I, Nr. 38: „Nachdem nun unser geliebtester Sohn in Christus, der erlauchte Friedrich, König von Sizilien, zum römischen Kaiser erwählt, in königlicher Gnade bestimmt hat, daß, wer von den Gütern des Reiches etwas als Lehen besitzt, davon frei und ungehindert nach seinem Belieben gleichsam wie vom Eigenen eurem Hause übertragen kann, genehmigen wir diese in frommer und vorsorglicher Absicht geschehene Bestimmung, wie sie im königlichen Privileg enthalten ist, kraft unserer apostolischen Autorität und bekräftigen es durch diese Urkunde." So die Worte Honorius' an den Orden.

[54]) Vgl. Caspar, H. v. Salza, S. 5—11 und S. 64—67; auch Maschke, Der Deutsche Orden und die Preußen, S. 1—3.

B. Das Ordensland Preußen und die positive Regelung seiner Rechtsstellung zum Reich.

Seit das Burzenländische Unternehmen in Hermann von Salza den Plan geweckt hatte, den Orden zum Träger staatlicher Hoheitsrechte zu machen, verließ ihn dieser Gedanke nicht mehr. [1]) Die höchste geistliche Autorität in Rom hatte den Orden in Siebenbürgen nicht zu schützen vermocht. Daß der Papst das dem Orden in Ungarn überlassene Land zum Eigentum der Kirche erklärte und es den Brüdern dann zu dauerndem Besitz überließ, auch das war nicht wirksam genug gewesen, dem Orden eine Landesherrschaft zu begründen.

So wandte sich der Hochmeister bei seinem zweiten Versuch, zum Ziele zu gelangen, an die höchste weltliche Autorität, den Kaiser. Als sich der polnische Kleinfürst Konrad von Masovien, durch die dauernden Einfälle der Preußen in seinem Lande bedrängt, hilfesuchend an den Orden wandte und demselben für die Hilfeleistung einen Teil seines Landes zu überlassen versprach [2]), nahm der Hochmeister die

[1]) Wenn eben von dem Plan des Hochmeisters, den Orden zum Hoheitsträger zu machen, gesprochen wurde, so soll das nicht heißen, daß der Orden seine ursprüngliche Aufgabe — Pflege der Armen, Bekehrung und Bekämpfung heidnischer Völker — aufgegeben oder diese Aufgabe nur noch als Mittel zum Zweck benutzt hätte. Die Haltung des Ordens in dieser Frage war nur aus der mittelalterlichen Welt heraus zu verstehen, in der das Christentum und die Ausbreitung desselben einen alles überragenden Einfluß ausübten und in der das Kreuzzugszeitalter Krieg und Unterwerfung, Grausamkeit und Bedrückung in den Dienst der Mission stellte. Die Verfolgung staatlicher und kirchlich-missionarischer Zwecke zugleich, d. h. von ein und derselben Institution, bedeutete für das Mittelalter keinen unlöslichen Widerspruch, wenn man berücksichtigt, daß Aufgabe und Zweck des Staates u. a. die Bekehrung heidnischer Völker und Beugung unter christliche Herrschaft war. Dennoch mußte es zu Reibungen kommen zwischen den weltlich-machtpolitischen Tendenzen und denen der Mission, und dies war auch beim Orden zu beobachten, worauf unten noch näher eingegangen werden wird. Denn die folgerichtige Durchführung der einen Aufgabe mußte eine Beeinträchtigung der anderen herbeiführen.

[2]) Ueber das Anerbieten Herzog Konrads und seine Botschaft an den Hochmeister, der sich beim Kaiser in Italien aufhielt, s. Voigt, Geschichte Preußens, Bd. II, S. 162. Die Gesandtschaft bot dem Kaiser das Kulmer Land und einen Gebietsteil zwischen seinem Herzogtum und den Grenzen Preußens an. Ueber das Angebot haben wir Nachricht

Schenkung nicht sogleich an, sondern suchte erst beim Kaiser um einen Rückhalt nach, ehe er das Unternehmen begann. Man geht nicht fehl, wenn man sagt, daß die fehlgeschlagene Politik im Burzenlande den Hochmeister zu so vorsichtigem Handeln veranlaßte.

I. Die goldene Bulle von Rimini.

Der Erfolg der Bemühungen um kaiserliche Hilfe war die goldene Bulle von Rimini vom März 1226, ein umfassendes Schutzprivileg für den Orden in Preußen. Sie ist eine der sehr wenigen Urkunden, die sich über das Verhältnis des Ordenslandes Preußen zum Reich grundsätzlich auslassen, und diese Magna Charta des Kaisers bildete auch die Grundlage für die später ausgesprochenen Bestätigungen. So soll sie zum Ausgangspunkt der Erörterungen genommen werden.

Die Urkunde [3]) enthielt nun folgende Privilegierung: . . . Wir aber (Friedrich II.) unter Beachtung der ausgezeichneten Ehrerbietung

---

aus der berühmten goldenen Bulle von Rimini. In ihr heißt es (Lohmeyer, in „Zeitschrift f. Pr. Gesch. u. L., Jahrg. 6", S. 629—635): „daß . . . Konrad Herzog von Masovien und Cujavien ihm (dem Hochmeister) und seinen Brüdern versprochen und angeboten hat, das Land Kulm und den Teil des Landes zwischen seiner Mark und den preußischen Grenzen zukommen zu lassen." Von Preußen selbst war hier nichts erwähnt. Im Jahre 1228 vollzog Konrad unter Zustimmung aller seiner Erben die Schenkung des Kulmer Landes und des in Cujavien gelegenen Ortes Orlow samt allen Rechten und ohne jeglichen Vorbehalt (vgl. Hennes, I, Nr. 73: . . . contulimus in perpetuam proprietatem integraliter possidendam). Die Frage, ob der Masovenherzog mit dieser Schenkung eine völlige Loslösung des Landes aus seinem Staatsverband beabsichtigte, wie es der Orden auffaßte, soll nicht geklärt werden. Vgl. hierzu Seraphin, Forsch. z. Brand.-Pr. Gesch., Bd. 19, S. 28—33. Auf die zweite Schenkungsurkunde Konrads vom Jahre 1230 komme ich in anderem Zusammenhange zurück.

[3]) Die Verbriefung ist in drei Originalausfertigungen erhalten, der Warschauer, Gnesener und Königsberger. Die Königsberger Ausfertigung, die Lohmeyer hier als Vorlage benutzte, ist nun als echtes Original angezweifelt worden (vgl. R. Philippi, Pr. Urk.-B., Bd. I, Hälfte 1, S. 43). Ph. meint, es handele sich bei der Königsberger Ausfertigung um eine gegen 1350 entstandene Fälschung, lediglich das Siegel sei echt. Dagegen sieht Perlbach, Pr.-Poln. Studien, S. 45—56, das Königsberger Original für unzweifelhaft echt an und gibt ihm chronologisch den Vorzug vor dem Warschauer, das gleich danach als zweite Ausfertigung entstanden sei. Auf die chronologische Reihenfolge beider Originale, die Verschiedenheit ihrer Zeugenreihen und darüber, daß die Gnesener Urkunde eine Nachbildung der Königsberger sei, kann nicht näher eingegangen werden. Heute ist der Streit wohl dahin entschieden, daß die Königsberger Urkunde eine Originalausfertigung darstellt. (Vgl. F. Philippi, Zur Geschichte der Reichskanzlei, S. 80, der die Urkunde selbst gesehen und keine Anhaltspunkte für Fälschungen entdeckten konnte; er bringt auf Tafel II eine verkleinerte Photographie des Königsberger

des Meisters und der Tatsache, daß das Land selbst unter die Monarchie des Reiches einbegriffen ist, haben dem Meister im Vertrauen auf seine Klugheit . . . das Recht eingeräumt, in das Land Preußen mit allen Kräften und Mitteln seines Hauses einzudringen. Wir gewähren und bekräftigen dem Meister, seinen Nachfolgern und seinem Hause für ewig das bezeichnete Land, das er vom Herzog nach dessen Versprechen erhalten wird und was derselbe sonst noch geben wird, sowie auch das Land, welches der Meister in den preußischen Provinzen erlangen wird, als ein altes und gebührendes Recht des Reichs in den Bergen, der Ebene, den Flüssen, Sümpfen und im Meer, so daß sie das Land frei, ohne jegliche Abgabe und Steuer und immun besitzen und niemandem sich zu verantworten gehalten sein sollen. [4])

Der Kaiser stellte also aus seiner Machtvollkommenheit Landgebiete zur Verfügung, wobei geschieden werden muß zwischen dem von Herzog Konrad versprochenen und ihm gehörigen Land Kulm und den von den Ordensbrüdern zu erobernden Ländern in Preußen. Beides war in der Urkunde zunächst geschieden [5]), aber über beide Länder verfügte der Kaiser in gleicher Weise.

Woher nahm der Kaiser das Recht, über das Kulmer Land, das einem polnischen Herzog gehörte, zu verfügen? Die einleitenden Worte der Urkunde selbst geben darüber Aufschluß. In ihnen wird von der Vorgeschichte gesprochen, von dem Angebot Konrads an den Hochmeister, der aber noch zögerte, das Angebot anzunehmen: Daher wollen wir allen Untertanen des Reiches bekanntgeben, wie unser gehorsamer Bruder Hermann, der verehrungswürdige Meister des deutschen St. Marien-Hospitals zu Jerusalem, sein Vorhaben uns unterwürfig eröffnet hat im Hinblick darauf, daß *unser* ergebener Konrad, Herzog von Masovien und Cujavien, ihm und den Brüdern versprochen und angeboten hat, das Land Kulm und den Teil des Landes zwischen *seiner Mark* und den preußischen Grenzen ihm und den Brüdern zukommen zu lassen. [6]) Friedrich II. nannte also den Herzog

---

Originals; s. auch Seraphin, Forsch. z. Brand.-Pr. Gesch., Bd. 19, S. 21; auch Caspar, Hermann v. Salza, S. 103—107; a. A. Grumblat, M. I. ö. G, Bd. 29, S. 392.)

[4]) Vgl. Zeitschr. f. Pr. Gesch. u .L., Jahrg. 6, S. 632 und 633; siehe auch Anlage: Nos igitur attendentes promptam et expositam devotionem eiusdem Magistrj . . . et quod terra ipsa sub monarchia Imperij est contenta confidentes quoque de pudentia Magistrj eiusdem auctoritatem eidem Magistro concessimus terram Pruscie cum uiribus domus et totis conatibus inuadendi, concedentes et confirmantes eidem Magistro et successoribus eius et domuj sue in perpetuum, tam predictam terram quam a prescripto duce recipiet ut promisit et quamcumque aliam dabit necnon terram quam in partibus Pruscie conquiret domino faciente uelut uetus et debitum ius Imperij in montibus, planicie, fluminibus, nemoribus et in marj, ut eam liberam ab omnj seruicio et exactione teneant et immunem et nulli respondere proinde teneantur.

[5]) Vgl. S. 21, Anm. 1.

[6]) Zeitschr. f. Pr. Gesch. u. L., Jahrg. 6, S. 632. Hinc est igitur, quod presentis scriptj serie notum fieri uolumus modernis Imperij et posteris uniuersis, qualiter frater Hermannus sacre domus Hospitalis Sancte Marie Teu-

Konrad „unſern ergebenen Herzog" und wies ſomit auf eine Befehlsgewalt über ihn hin. Er bezeichnete ferner Konrads Herrſchaftsgebiet als eine Mark. Damit konnte nur gemeint ſein, daß es eine Mark des Imperiums ſein ſollte, alſo ein Teil des Reiches, und Konrad unter Friedrichs Hoheit Herr dieſer Mark. In der Tat waren ſeit 1163 die polniſchen Landſtriche Lehen des Reiches und damit Reichsgebiet. [7]) Auch andere öſtliche Grenzländer mit undeutſcher Bevölkerung erkannten die Lehnsherrlichkeit des deutſchen Reiches an [8]). In dieſem Zuſammenhang ſei daran erinnert, daß Biſchof Albert von Riga Livland ſeit 1207 vom Reich zu Lehn trug. [9]) Friedrich II. hielt an dem Hoheitsanſpruch über Polen und die anderen öſtlichen Gebiete feſt. Im Jahre 1224 erließ er ein Privileg zum Schutze aller Neugetauften und noch Ungetauften in Eſtland, Livland, Samland, Semgallen und Preußen und nahm ſie unter den Schutz des Reiches. [10])

Wenn auch in der Folgezeit der Hoheitsanſpruch über Polen nicht immer durchgeſetzt wurde und die Bindung Polens an das Reich nur eine loſe war [11]), ſo galt dennoch der Maſovenherzog als „noster devotus Chunradus" und ſein Herrſchaftsgebiet als eine „marchia" des Reiches. [12]) Der univerſaliſtiſche Gedanke des ſtaufiſchen Kaiſertums war auch in Friedrich II. gleich ſeinen Vorgängern Heinrich VI. und Friedrich I. mächtig. Der römiſche Kaiſer beanſpruchte letzten Endes eine Hoheit über alle Fürſten der Erde und leitete dieſe Machtvollkommenheit aus der göttlichen Gnade und der Tatſache her, daß er ſich als Nachfolger der Cäſaren Alt-Roms fühlte. [13])

---

tonicorum in Jerusalem venerabilis Magister fidelis noster deuotam sui animj uoluntatem attentius reserando proposuerit coram nobis quod devotus noster Chunradus Dux Mazouie et Cuiauie promisit et obtulit ei prouidere et fratribus suis, de terra, que uocatur Culmen et in alia terra inter Marchiam suam uidelicet et confinia Prutenorum.

[7]) Vgl. Roepell: Geſch. Polens, I, S. 363; Ranke, Weltgeſch., VIII, S. 165 und 374; derſelbe, Zwölf Bücher pr. Geſch., S. 33.

[8]) Vgl. Schröder — v. Künßberg, Lehrb. d. dtſch. Rg., S. 421; Mitteis, S. 244—246; Schäfer, Deutſche Geſch., Bd. I, S. 335—341.

[9]) Vgl. Mitteis, S. 244.

[10]) Vgl. Pr. Urk., B. I, 1. Nr. 52. Die Einleitungsworte ſprechen klar die Hoheit des Reiches aus.

[11]) Vgl. Roepell, Geſchichte Polens, Bd. I, S. 363. Formell betonte das Reich die Hoheit über die polniſchen Gebiete noch lange. Näheres vgl. unten S. 39.

[12]) Vgl. Maſchke, Der deutſche Ordensſtaat, S. 37.

[13]) Vgl. Krammer, Der Reichsgedanke des ſtaufiſchen Kaiſerhauſes, in: Unterſuchungen zur deutſchen Staats- und Rechtsgeſchichte, Heft 95, S. 5; ſiehe auch Werminghoff, Hiſt. Zeitſchr., Bd. 110, Heft 3, S. 490, Daß dieſer Univerſalismus die ſtaufiſchen Kaiſer tatſächlich beherrſchte, iſt unbeſtritten. Eine andere Frage iſt, ob die ſtaufiſche Reichsidee von der Univerſalität eine begriffliche Scheidung zwiſchen Kaiſertum und Königtum brachte und 2 Staatsverbände, das römiſche Kaiſerreich und das deutſche Königreich, zu ſcheiden waren. (Vgl. Krammer, ebenda.) Hierauf iſt unten noch einmal zurückzukommen.

Trefflich kennzeichnen die einleitenden Worte der kaiserlichen Verbriefung, die nicht ohne Grund als Rechtfertigung für die Verleihung der Hoheitsrechte an den Anfang gesetzt wurden, diesen umfassenden Reichsgedanken: Hierzu hat Gott unsere Herrschaftsgewalt als erhaben über die Könige dieses Erdkreises gestellt und die Grenzen unserer Herrschaft über die verschiedenen Zonen dieser Erde ausgedehnt, daß, gleichwie er denn auch das heilige römische Reich zur Verkündung des Evangeliums geschaffen hat, unsere Sorge im Dienste der Verherrlichung seines Namens in der Welt und der Ausbreitung des Glaubens unter den Völkern darauf gerichtet sei, nicht weniger nach Unterdrückung als nach Bekehrung der Völker zu trachten. [14]) Aus dieser Machtfülle [15]) also, sowie der Tatsache der Anerkennung kaiserlicher Lehnshoheit [16]) im Jahre 1163 nahm der Kaiser das Recht, auch über die Gebiete des Polenherzogs zu verfügen.

Hinsichtlich der Konrad nicht gehörigen preußischen Gebietsteile lag es mit der kaiserlichen Verfügungsmacht ganz ähnlich. So heißt es auch von Preußen: Das Land selbst ist unter die Monarchie des Reiches einbegriffen [17]); was wiederum auf die Weltherrschaftsansprüche verweist. [18]) Die folgenden Worte der Urkunde bringen noch einen neuen Gesichtspunkt: Wir aber . . . haben dem Meister das Recht eingeräumt, in das Land Preußen mit allen Kräften und Mitteln seines Hauses einzudringen und gewähren und bekräftigen dem Meister das bezeichnete Land, das er vom Herzog nach dessen Versprechen erhalten wird . . . sowie auch das Land, welches der Meister in den preußischen Provinzen erlangen wird, als ein altes und gebührendes Recht des Reiches in den Bergen, der Ebene, den Flüssen, Sümpfen und im Meere . . . [19]) Nach dem damaligen Reichsrecht war also dem König am Grund und Boden der Landschaften mit undeutscher Bevölkerung ein Eigentumsrecht einge-

---

[14]) Zeitschrf. f. Pr. G. u. L., Jahrg. 6, S. 631: Ad hoc deus Imperium nostrum pre Regibus orbis terre sublime constituit, et per diuersa mundi climata nostre ditionis terminos ampliauit ut ad magnificandum in seculis nomen eius et fidem in gentibus propagandam, prout ad predicationem evangelij sacrum Romanum Imperium preparauit sollicitudinis nostre cura uersetur, ut non minus ad depressionem quam ad conversionem gentium intendamus . . .

[15]) Below, Staat, S. 308, meint freilich, daß die Oberhoheit des deutschen Königs über benachbarte Herrscher sich in den weitaus meisten Fällen auf seine königliche, nicht seine kaiserliche Würde stützte. Die Einleitungsworte dieser kaiserlichen Urkunde sprechen aber hier vom weltbeherrschenden Imperium, und daß Imperium in unserem Fall wohl Kaisertum bedeuten soll, läßt sich daraus vermuten, daß in der Urkunde steht: Gott hat unser Imperium über die Könige dieses Erdkreises erhoben.

[16]) Dem Lehnsherrn stand ja am Lehnsgut das volle unumschränkte Eigentumsrecht zu.

[17]) Zeitschr. f. pr. Gesch. u. L., Jahrg. 6, S. 632: nos igitur attendentes . . . quod terra ipsa sub monarchia Imperij est contenta . . .

[18]) Vgl. auch bei Ranke, Weltgeschichte, Bd. VIII, S. 458, die Auslegung der kaiserlichen Worte.

[19]) Vgl. den lateinischen Text auf Seite 20, Anm. 4 u. in der Anlage.

räumt [20]) oder ein königliches Recht an herrenlosen Grundstücken schlechthin [21]), soweit die Länder heidnisch waren.

Hinsichtlich des Kulmerlandes und Preußens stützte also Friedrich sein Verleihungsrecht auf die Anerkennung der kaiserlichen Lehnshoheit, seine Machtfülle als römischer Kaiser und auf Reichsrecht. [22])

Welches Rechtsverhältnis wurde nun zwischen dem künftigen Ordensland Preußen und dem Reich hergestellt? [23]) Die kaiserlichen Worte, in denen die Uebertragung der Länder an den Orden zum Ausdruck kam, waren folgende: So räumen wir dem Meister, seinen Nachfolgern und seinem Hause für immer das bezeichnete Land ein ... und bestätigen es ihm als ein altes und gebührendes Recht des Reiches in den Bergen, der Ebene ... sodaß sie dasselbe frei von jeglicher Abgabe und Steuer besitzen und immun haben und sich niemandem zu verantworten gehalten sein sollen. [24])

1. Preußen war kein Reichslehn geworden.

Aus den kaiserlichen Worten ist nun eine Belehnung herausgelassen worden und gesagt, daß der Hochmeister dadurch zum Lehnsmann des Kaisers geworden sei. [25]) Gegen eine solche Annahme sprechen jedoch folgende Gründe:

a) Es fehlt bereits an den typisch lehnsrechtlichen Ausdrücken in der Weise, daß dem Hochmeister das Land „pro feudo" oder „nomine feudo" bzw. „beneficio" eingeräumt ist. [26]) Auch von einem „investimus" (hinsichtlich der Besitzeinweisung) ist nicht die Rede. Wollte aber die Reichskanzlei eine Belehnung zum Ausdruck bringen, so war sie dazu

---

[20]) Vgl. Waitz, Bd. VIII, S. 254.

[21]) Vgl. Schröder-v. Künßberg, Lehrb. d. dtsch. Rg., S. 465. Meister, Deutsche Verfassungsgesch., S. 83.

[22]) Werminghoff, Hist. Zeitschr., Bd. 110, Heft 3, S. 491, leitet die Verfügungsgewalt des Kaisers allerdings nur aus der Machtfülle her, die dem Kaiser als Beherrscher des Imperium Romanum zustehe, und berücksichtigt auch nicht die Vorgänge vom Jahre 1163. W.s Erläuterung scheint mir aber keine erschöpfende zu sein, gerade im Hinblick auf die Worte „vetus et debitum ius Imperij", die eher auf einen positiven Rechtssatz zu verweisen scheinen. Auf W.s Auslegung der kaiserlichen Worte komme ich in anderem Zusammenhang zurück.

[23]) Unter „Ordensland Preußen" fasse ich sowohl die Gebiete, die vom Orden im eigentlichen Preußen erobert wurden, als auch die, die vom Herzog Konrad bzw. Bischof Christian dem Orden übertragen wurden.

[24]) Vgl. den lateinischen Text auf S. 20, Anm. 4.

[25]) Vgl. Lohmeyer, Geschichte von Ost- u. Westpreußen, Bd. I, S. 172; auch Grumblat, M. J. ö. G., Bd. 29, S. 385.

[26]) Eine ausführliche Zusammenstellung jener Ausdrücke, die üblicherweise eine Belehnung enthalten. Siehe bei Waitz, Bd. 6, S. 131 bis 134; auch Homeyer, Sachsenspiegel, II. Teil, Bd. II, S. 19—326.

sehr wohl mit genauen Bezeichnungen imstande, wie wir aus zahlreichen anderen Kaiserurkunden wissen. Auch die Tatsache, daß der Hochmeister an einer anderen Stelle „fidelis noster" genannt wird, kann nicht dafür angeführt werden, daß er Lehnsmann geworden sei. Zwar war „fidelis" eine gebräuchliche Bezeichnung für Lehnsmann, bedeutete aber eben so häufig nur Untertan = subditus. [27])

Für nicht ganz stichhaltig halte ich das, was Werminghoff [28]) u. a. gegen eine Belehnung anführt, nämlich daß dem deutschen Lehnrecht die Belehnung eines Ordens, also einer kirchlich anerkannten juristischen Person, völlig fremd sei. Zwar besaß eine Korporation im allgemeinen noch keinen Heerschild und konnte daher auch kein rechtes zum Reichskriegsdienst verpflichtendes Lehn empfangen. [29]) Aber die Grenze zwischen Lehnsfähigkeit und -unfähigkeit wurde nicht so streng gezogen [30]), und wir finden auch Korporationen als Inhaber rechter Lehen. Außerdem war es durchaus möglich, daß der Hochmeister als Mitbelehnter und den Orden zu treuer Hand Vertretender dem Orden zu lehnsrechtlicher Stellung verhalf, und eine solche Form der Belehnung ist auch des öfteren gewählt worden. [31])

b) Aus mehreren päpstlichen Bullen ist uns das ausdrückliche Verbot der Kurie bekannt, daß „irgendeine geistliche oder weltliche Person (außer dem Papst natürlich) vom Meister und den Brüdern dieses Hauses Eid, Mannschaft, Schwur oder andere Sicherheitseide verlangt, die von weltlichen Instanzen häufig angewendet werden." [32]) Da die Urkunden die Ausdrücke „fidelitas" und „hominium" enthalten, habe ich kein Bedenken, daß damit das „Hulde schwören" und das „Hulde tun" gemeint war. Wenn also dem Orden untersagt war, Eid und Mannschaft zu leisten, so war es ihm unmöglich, lehnsrechtliche Bindungen einzugehen, denn „hominium" und „fidelitas" waren durchweg nötig zur Schließung des persönlichen Bandes des Lehnsverhältnisses. [33]) Der Zweck des päpstlichen Verbotes war klar: Es sollte verhindern, daß irgendeine andere Instanz den Orden sich verpflichten

---

[27]) Vgl. Du Cange unter „fidelis". Außerdem wird die Bezeichnung Hermanns von Salza als „fidelis noster" wahrscheinlich nicht im Hinblick auf seine zukünftige Stellung als Meister des Ordens in Preußen gewählt sein.

[28]) Vgl. Hist. Zeitschr., Bd. 110, Heft 3, S. 482.

[29]) Vgl. Schröder-v. Künßberg, Lehrb. d. dtsch. Rg., S. 430.

[30]) Vgl. Ficker, Heerschild, S. 216; Mitteis, S. 437—438.

[31]) Vgl. Homeyer, Sachsenspiegel, Teil II, Bd. II, S. 311. Prohibemus preterea et omnimodis interdicimus, ne ulla ecclesiastica secularisve persona a magistro et fratribus eiusdem domus exigere indebite audeat fidelitates, hominia seu iuramenta vel reliquias securitates que a secularibus frequentantur. Das Verbot wurde im Jahre 1220 vom gleichen Papst wiederholt. Vgl. Tabulae, Nr. 306.

[32]) Dieses Verbot ist in der Bulle Honorius' III. vom Jahre 1216 ausgesprochen. Vgl. Tabulae, Nr. 303.

[33]) Zwar führt Mitteis, S. 488 ff., Beispiele dafür an, daß echte Lehnsverhältnisse auch ohne fidelitas oder hominium entstehen konnten, aber beim Fehlen beider konnte kein echtes Lehn vorliegen.

oder unterordnen könnte. Es bietet sich nun kein Anlaß anzunehmen, daß der Orden bereits zu damaliger Zeit bewußt gegen ein solches Verbot gehandelt hätte und hinsichtlich Preußen in Lehnsabhängigkeit vom Kaiser getreten wäre. Zum mindesten war es sehr unwahrscheinlich, daß der Orden und besonders Hermann v. Salza zu einer Zeit, als er eben daranging, dem Orden eine landesherrliche Stellung zu schaffen und noch keinerlei Differenzen sein Verhältnis zur Kurie trübten, sein ganzes Vorhaben durch Zuwiderhandlung gegen ein päpstliches Gebot in die Gefahr des Scheiterns gebracht hätte.

Ein Blick in die Urkunden zeigt allerdings, daß ohne das Lehnsrecht schlechthin der Orden nicht auskam. Insbesondere trat er in Preußen als Lehnsherr auf. [34]) Trotzdem möchte ich nicht so weit gehen wie Prutz [35]), der meint, daß das päpstliche Verbot sehr bald nicht mehr beachtet worden wäre. Insbesondere ist behauptet worden, der Orden wäre seit dem sogenannten Leßlauer Vertrage (1230) mit Bischof Christan zu ihm in das Verhältnis der Vasallenschaft getreten, d. h. nur hinsichtlich der Teile Kulms und Preußens, die Bischof Christian einst mit Genehmigung des Papstes von Herzog Konrad und dem Bischof von Plock als Geschenk empfangen bzw. gekauft hatte. [36]) Christian hatte unzweifelhaft Rechte auf etliche Landstriche Preußens, und seine Stellung als Landesherr konnte nicht unberührt bleiben, seit der Orden durch Herzog Konrad mit einem Teil des Kulmer Landes beschenkt war. Er suchte deshalb sich mit dem Orden gütlich zu einigen. Watterich sieht nun in dem Leßlauer „Vertrag" den Erfolg dieser Bemühungen Christians. [37]) Die Urkunde selbst sagt nun nichts davon, daß die Ordensbrüder hinsichtlich der in Frage kommenden Teile Kulms Lehnsmannen des Bischofs geworden wären. M. E. hat Watterich eine Stelle, die er für seine Meinung anführt, durchaus falsch wiedergegeben. Die Stelle lautet [38]): „Promiserunt nichilominus quod, quicquid episcopus in memorato territorio nomine feodi concesserat, fassallos suos quiete promitterent possidere, ita ut ip-i episcopo et suis successoribus tamquam fassalli suo domino, deberent esse obligati, et quod nulli in eadem

[34]) Vgl. Voigt, Geschichte Preußens, Bd. VI, S. 572—575.

[35]) Vgl. Die geistlichen Ritterorden, S. 111. — Noch im Jahre 1505 wies der Hochmeister in einem Schreiben auf dieses päpstliche Verbot hin und machte es zur Richtlinie seines Handelns. Den Inhalt dieses Schreibens vgl. bei Voigt, Geschichte Preußens, Bd. IX, S. 317—319.

[36]) Watterich, Die Gründung des Deutschen Ordensstaates in Preußen, S. 69 ff.

[37]) Perlbach, Preußisch-Polnische Studien, Heft 1, S. 69—73, hat nun nachgewiesen, daß es sich hier nicht um einen zweiseitigen Vertrag handeln könne, sondern nur um „ein Zeugnis zweier Aebte über die Versprechungen des Deutschen Ordens an den Bischof, als dieser ihm seinen Anteil am Kulmer Land abtrat", und daß dieses Zeugnis erst später als 1230, vermutlich um das Jahr 1239, von den Aebten gegeben wurde. Uebereinstimmend mit Perlbach: Seraphin, Forschungen zur Brandenburg.-Preuß. Gesch., Bd. XIX, S. 44—55. Wegen der einzelnen textkritischen Untersuchungen verweise ich auf Perlbach und Seraphin, ebenda.

[38]) Pr. Urk., B. I, 1, Nr. 74.

terra quicquam nomine feodi darent vel praestarent sine consensu predicti episcopi." Hieraus entnimmt nun Watterich, daß „die Brüder dem Bischof und seinen Nachfolgern wie Vasallen ihrem Herrn verpflichtet sein sollen", während doch syntaktisch die quod-Konstruktion von der ut-Konstruktion geschieden ist. Die richtige Uebersetzung lautet m. E. so: Nichtsdestoweniger haben die Brüder gelobt, daß sie, soweit der Bischof in besagtem Lande Lehen vergeben hatte, des Bischofs Vasallen in ihrem Besitz ruhig belassen wollten, so daß diese (nicht etwa die Ordensbrüder) dem Bischof selbst und seinen Nachfolgern in der Weise verpflichtet bleiben sollten, als ob sie noch seine Vasallen wären. Hierin lag aber auf keinen Fall die Anerkennung der Lehnshoheit des Bischofs [39]), das päpstliche Verbot, Mannschaft und Treueid zu leisten, wird zu dieser Zeit sicher noch beachtet worden sein.

Ob allerdings in späteren Jahrzehnten das päpstliche Gebot noch seine volle Wirkung hatte, scheint zweifelhaft. Aus dem Jahre 1337 ist ein kaiserliches Privileg, allerdings nur noch in zwei voneinander abweichenden Abschriften, erhalten, in dem der Orden mit Litauen, Samaiten, Karsau und Russia förmlich investiert wurde. [40]) Die Richtigkeit dieser bisher nur gedruckten Abschriften, die auf zwei Originale hinweisen, ist allerdings stark angezweifelt. [41]) Doch da die litauischen Verhältnisse im Rahmen dieser Arbeit nicht erörtert werden sollen, kann die Frage nach der Richtigkeit der Abschriften ungeklärt bleiben. [42])

---

[39]) Daß sich allerdings der Bischof eine Art Verfügungsgewalt über den Orden sichern wollte und das anscheinend auch getan hatte, ist nicht zu bestreiten. Das geht aus den Bestimmungen dieser Urkunde hervor, die da besagen, daß die Bischofsfahne der Ordensfahne stets vorangetragen werden sollte und die Brüder bei den Besuchen des Bischofs ihn wie ihren Bischof und Herrn aufnehmen sollten. (P. Reh, Zeitschr. des westpr. Gesch.-Vereins, Heft 35, S. 59, meint allerdings, Christian hätte dies Zeugnis den Aebten in die Feder diktiert.) Des Bischofs Versuch, den Orden in Preußen zu beherrschen, wird ganz einfach damit zu erklären sein, daß der Papst ihm vor der Ankunft der Ordensritter eine Verfügungsgewalt über Preußen derart eingeräumt hatte, daß er alle, auch von anderer Seite unternommenen Missionsversuche zu beaufsichtigen hätte (vgl. Maschke, Der Deutsche Orden und die Preußen, S. 15; Caspar, Hermann von Salza. S. 22—23; Reh, ebenda, S. 45; auch Seraphin, S. 54—55).

[40]) Vgl. Lünig, Reichsarchiv, Bd. VII (Vom Teutschen Orden) Nr. 5: . . . dictumque fratrem Theodericum, felicem nostrum et imperii principem, nomine dicti sacri ordinis investimus de eiusdem, cum administratione temporalium, et iurisdictione plenaria principatus eiusdem . . .

[41]) Vgl. Böhmer, Regesten Kaiser Ludwigs des Bayern und seiner Zeit, Nr. 1876; auch Voigt, Gesch. Pr., Bd. IV, S. 558, findet die Urkunde „befremdend".

[42]) Ebenso scheiden hier die livländischen Verhältnisse aus, die vornehmlich den livländischen Ordenszweig unter seinem eigenen Landmeister betrafen. In Livland lagen die Verhältnisse deshalb ganz besonders schwierig, weil der Deutsche Orden sich mit dem dortigen Schwertbrüderorden (1237) vereint hatte; letzterer aber war eine Schöpfung des Rigaischen Bischofs und diesem zu vasallitischen Diensten verpflichtet. Seit der Vereinigung beider mußte natürlich auch die

c) Gegen die lehnsrechtliche Bindung des Ordenslandes an das Reich und den Kaiser spricht ferner, daß der Orden im Jahre 1234 vom Papst mit Preußen förmlich belehnt wurde. Daß die hierfür in Betracht kommenden Urkunden wirklich eine Investierung zum Ausdruck bringen, ist unbestreitbar. Zwar ist in der ersten Belehnungsurkunde [43]) nichts von lehnsrechtlichen Wörtern wie „feudum" oder „beneficium" gesagt, auch nicht von einem „investire" die Rede. Vielmehr heißt es dort, daß der Papst den Brüdern und ihrem Hause das Land zu dauerndem Besitz einräume. [44]) Für eine Belehnung mag aber folgende Erwägung sprechen: Die Urkunde erwähnt eingangs die Taten der Ordensbrüder und die Schenkung des Herzogs Konrad und fährt dann fort, daß die Ordensbrüder das Land an die Kurie zurückübertragen hätten, und der Papst das gesamte Land zum rechtmäßigen Eigentum des heiligen Stuhles erklärt hätte. Die römische Kirche war also durch die Schenkung des Ordens Eigentümerin geworden. Und nun gab der Papst das geschenkte Land dem Orden wieder zum Besitze zurück gegen Zahlung eines Zinses an die Kurie. [45]) Diesen gesamten in der Urkunde dargelegten Vorgang habe ich deshalb ausführlich hervorgehoben, weil er eine besondere sehr häufige Art der Belehnung darstellte, die sogenannte Lehnsauftragung. Der ursprüngliche Eigentümer ließ sein Gut an einen Stärkeren auf und empfing es von ihm als Lehen zurück. [46]) Wenn der Orden sein Land der Kirche zu Eigentum übertrug, und diese es ihm zu dauerndem Besitz überließ, so wird das Land dem Orden lehnsweise überlassen sein. Eine Bestätigung dieser Ansicht bringt eine spätere Bulle aus dem Jahre 1243. In ihr kommt die päpstliche Belehnung deutlich zum Ausdruck, und zwar durch Investitur durch den Ring. [47]) Preußen und Kulm waren seit 1234 päpstliches Lehen. [48])

Frage geklärt werden, ob der nunmehr livländische Zweig des Deutschen Ordens dem Rigaischen Bischof lehnspflichtig bleiben bzw. werden müßte. Hinzu kommt, daß der Bischof von Riga seit 1207 Livland vom Reich zu Lehen trug. Doch diese ganz besonders gelagerten Verhältnisse wurden unter der Mitwirkung des Papstes geregelt, so daß das generelle Verbot des Papstes, Mannschaft und Eid zu leisten, nicht gegenstandslos gewesen sein wird.

[43]) Vgl. Preußisches Urkundenbuch, I, 1, Nr. 108.

[44]) Vgl. Preußisches Urkundenbuch, I, 1, Nr. 108. . . . ipsam-que vobis et vestre domui cum omni iure et proventibus suis concedimus in perpetuum libere possidendam.

[45]) Vgl. Pr. Urk. B., ebenda.

[46]) Es sind dies die „feuda oblata". Vgl. hierzu Mitteis, S. 505 ff.

[47]) Vgl. Pr. Urk. B., I, 1, Nr. 147: Nos itaque . . . te, dilecte in domino fili, Gerarde, magister domus eiusdem, anulo nostro de terra investientes eadem, ita quod ipsa, pro qua fidelitatem sedi apostolicae promisisti, per vos aut alios nullius unquam subiciatur dominio potestatis. Zum Schluß noch einmal die Feststellung, daß auf diese Weise das Land der Herrschaft keines anderen unterworfen werden könnte!

[48]) Vgl. Voigt, Gesch. Pr., Bd. II, S. 263; Caspar, Hermann von Salza, S. 32—37; Reh, S. 55, 56, 63. Ob in der Folgezeit das Lehnsband zwischen Papst und Orden so festgeknüpft blieb, mag dahingestellt

Gegen eine päpstliche Belehnung spricht sich Pauckſch [49]) aus. Sie meint, mit der päpstlichen Urkunde von 1234 wäre ein Rechtsverhältnis geschaffen worden, in dem zinspflichtige Klöster zur römischen Kirche in damaliger Zeit des öfteren standen. Sie begründet ihre Ansicht damit, daß der Orden doch nicht die Hoheit Konrads und Bischof Christians mühsam abgeschüttelt hätte, um dem Papst als neuen Herrn an deren Stelle zu setzen. Hier aber verkennt Pauckſch, daß der Orden zu damaliger Zeit noch viel zu sehr an die Kirche gebunden war und als geistliche Genossenschaft in deren Abhängigkeit stand, um sich von ihrer Hoheit loszumachen. Der Orden fing erst an, sich allmählich zum Landesherrn aufzuschwingen, und gerade die Kirche hatte ihm in dieser Hinsicht viele Schwierigkeiten bereitet und an der Aufrichtung einer selbständigen Hoheitsgewalt hindern wollen. Pauckſch weiß aber nicht recht zu erklären, wie es kommt, daß der Hochmeister Gerhard von Malberg 1243 förmlich mit dem Ring investiert wurde. Hier gibt sie die Möglichkeit einer Belehnung zu. Und warum soll dann die Urkunde von 1234, auf die diejenige von 1243 hinweist, keine Belehnung enthalten?

Aus der Tatsache der päpstlichen Belehnung darf folgender Schluß gezogen werden: Wenn der Orden 1234 in der Weise frei über sein Land verfügte, daß er es an den Papst aufließ, so konnte er das nur tun, weil er volle Verfügungsgewalt über das Land hatte, d. h. der Orden lehnsrechtlich nicht an Kaiser und Reich gebunden war. Der Orden hätte niemals ihm vom Kaiser zu Lehn übertragene Rechtsgüter an einen anderen übertragen können, ohne sich der Felonie schuldig zu machen. [50]) Hätte der Orden so gehandelt, so wäre wohl sein Verhältnis zum Reich während der ganzen Regierungszeit Friedrichs II. kein so gutes geblieben, und es ist nicht anzunehmen, daß Friedrich einen solchen Anschlag auf seine Lehnsherrlichkeit so ohne weiteres hingenommen hätte. [51]) Ein solches Vorgehen wäre zumal bei Lebzeiten Hermanns von Salza ausgeschlossen gewesen. So können wir als Ergebnis festhalten: Der Orden konnte 1234 der Kirche das Land Preußen zu Eigentum übertragen und vom Papst als Lehen zurückempfangen nur deshalb, weil er 1226 vom Kaiser mit Preußen nicht belehnt worden war.

---

sein. Jedenfalls weist die Erneuerungsurkunde Alexanders IV. (1257) den Satz über die Investitur mit dem Ring in dieser ausdrücklichen Form wie im Jahre 1243 nicht auf (vgl. Pr. Urk. B., I, 2, Nr. 17).

[49]) Die Entstehung des Deutsch-Ordensstaates und seine äußere Politik bis zum Jahre 1309, S. 61—62.

[50]) Zwar hätte er die Möglichkeit gehabt, empfangenes Lehn weiterzuleihen, jedoch nur so, daß der Empfänger nun sein Vasall wurde, aber nicht in der Weise, daß er es einem anderen auftrug und von diesem zu Lehen nahm. Vgl. Homeyer, Sachsenspiegel, Teil II, Bd. II, S. 436/437.

[51]) Vgl. Seraphin, Forsch. z. brandenb.-preuß. Gesch., Bd. 19, S. 75, der darauf hinweist, daß die ganze geschichtliche Situation es ausschließe, daß der Hochmeister, indem er diese päpstliche Belehnungsurkunde erwirkte, einen Akt der Unfreundlichkeit gegen den Kaiser begangen haben könnte.

d) Schließlich sei noch an einen Vorgang aus dem Jahre 1435 erinnert, auf den Werminghoff [52]) bereits aufmerksam gemacht hat. Als nämlich der Orden seit der Schlacht von Tannenberg den fortgesetzten Unterdrückungsversuchen Polens und Litauens zu erliegen drohte, suchte er des öfteren Anschluß bei Kaiser und Reich, und Sigismund lieh ihm auch seine Unterstützung, wenigstens in Worten. Er wollte natürlich eine Gegenleistung dafür haben, und so machte er dem damaligen Hochmeister Paul von Rußdorf das Angebot, er möchte doch Preußen oder wenigstens Pommerellen dem Reich zu Lehen geben [53]), worauf der Orden aber nicht einging; offenbar in dem Bestreben, seine Selbständigkeit nicht zu sehr zu gefährden. Auch auf dem Konstanzer Konzil drängte der Kaiser danach, der Orden solle sein Land zum Reichslehen und sich selbst zum Lehensmann des Kaisers erklären. [54]) Der Kaiser selbst faßte also zu damaliger Zeit Preußen nicht als Reichslehen auf. Was wäre aber für Sigismund einfacher gewesen, um zu seinem Ziele zu gelangen, als auf das Kaiserprivileg von 1226 zurückzugreifen, wenn in ihm wirklich eine Belehnung ausgesprochen wäre?

2. Der Hochmeister in Preußen war auch kein Reichsfürst geworden.

Mit der Frage der lehnsrechtlichen Stellung Preußens hängt jene andere eng zusammen, ob der Hochmeister die Spitze des Gesamtordens nicht durch die kaiserliche Privilegierung Reichsfürst geworden war. Denn seit 1180 etwa, der Entstehung und Bildung des jüngeren Reichsfürstenstandes, wurde nur derjenige als Reichsfürst betrachtet, der unmittelbar vom Kaiser belehnt war, selbst Vasallen hatte und keines weltlichen Fürsten Lehnsmann war. [55]) Da also nur unmittelbar vom Kaiser und König Belehnte als Reichsfürsten galten, so müßte nach den Ausführungen unter I. 1 auch diese Frage bereits in

---

[52]) Hist. Zeitschr., Bd. 110, Heft, 3, S. 504.

[53]) Vgl. auch die von Werminghoff (ebenda) angegebene Stelle bei Lindner: Deutsche Geschichte unter Habsburger und Luxemburg., Bd. II, Seite 410.

[54]) Hiervon erhalten wir Nachricht aus einem Brief des Hochmeisters an den Ordenprokurator. Um diesen Preis wollte der Kaiser dem Orden Hilfe gegen Polen leisten (vgl. Nieborowsky, S. 186, und Regesten Peters von Wormdith, Nr. 95, in der Anlage ebenda).

[55]) Vgl. Mitteis, S. 431—441; Below, Staat, S. 233—235; Meister, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 97—99; etwas vorsichtiger Ficker: Vom Reichsfürstenstande, Bd. I, S. 271—272. Die in der Literatur erörterte Streitfrage, *wie* es zur Bildung des Reichsfürstenstandes kam, und ob es neben dem jüngeren Reichsfürstenstand noch einen in seiner Zusammensetzung andersgearteten älteren gab, kann hier unentschieden bleiben. Vgl. die angegebenen Stellen und Keutgen, Staat, S. 59 ff.

ablehnendem Sinne entschieden sein. Wir wollen die Urkunde selbst herbeiziehen und sehen, ob sie die gezogene Folgerung bestätigt.

a) Nach Aufzählung aller einzelnen Hoheitsrechte wie des Steuer- und Zollerhebungsrechtes, Markt- und Münzregals, der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit fährt die goldene Bulle fort: Schließlich fügen wir (Friedrich) kraft unserer Gnade hinzu, daß der Meister und seine Nachfolger jene Gerichtsgewalt und Hoheit in ihren Ländern haben und ausüben sollen, wie sie irgendein Reichsfürst in seinem Lande nicht besser haben kann, so daß sie Recht und Gesetz ordnen, Gerichtsversammlungen abhalten und Bestimmungen treffen können, kraft deren der Glaube befestigt wird und die Untertanen sich des Friedens und der Ruhe erfreuen. [56])

Nahe läge es, zu sagen, der Hochmeister war Reichsfürst geworden [57]), da ihm ja ausdrücklich die Rechte eines Reichsfürsten verliehen wurden. Es hat auch nicht an Meinungen dieser Art gefehlt. [58]) Aber schon der Wortlaut der Urkunde spricht dagegen. In ihr heißt es, daß der Hochmeister alle die Rechte bekommen hat, wie sie ein Reichsfürst nicht besser haben kann. Das besagt m. E. nur, daß der Kaiser hier einen Vergleichsmaßstab heranziehen wollte, um klarzulegen, welche Rechte er aus seiner Machtfülle dem Orden in Preußen zu übertragen beabsichtigte. Es sollte noch einmal eine kurze Zusammenfassung alles dessen sein, was die Urkunde zuvor an Einzelheiten genannt hatte. Der Kaiser hatte bei der Erwähnung der Rechtsstellung der Reichsfürsten deren Stellung innerhalb ihres Territoriums in erster Linie im Auge [59]), d. h. die Hoheitsrechte über ihre Untertanen, nicht so sehr die Beziehung der Reichsfürsten zu sich als dem Reichsoberhaupt, dem sie Gehorsam schuldig sein sollten. Und daß gerade die reichsfürstliche Stellung als Vergleichsmaßstab herbeigezogen wurde, wird dann verständlich, wenn man bedenkt, daß um diese Zeit die Reichsfürsten eine rechtlich einigermaßen scharf umrissene Stellung zu erringen suchten. Denn wenige Jahre zuvor (1220) hatte Friedrich die „confoederatio cum principibus ecclesiasticis" schließen müssen und wenig später (1231—1232) das „statutum in favorem principum", er-

[56]) Vgl. Zeitschr. f. pr. Gesch. u. L., Jahrg. 6, S. 634: Adicimus insuper ex gratia nostra quod idem Magister et successores sui iurisdictionem et potestatem illam habeant et exerceant in terris suis quam aliquis princeps Imperij melius habere dinoscitur in terra sua quam habet, ut bonos usus et consuetudines ponant, assisias faciant et statuta, quibus et fides credentium roboretur et omnes eorum subditi pace tranquilla gaudeant et utantur.

[57]) „princeps imperii" oder „noster princeps" war die gebräuchliche Bezeichnung für „Reichsfürst". So wenigstens im amtlichen Sprachgebrauch der Reichskanzlei. Vgl. Ficker, Vom Reichsfürstenstande, I, Seite 144.

[58]) So Lohmeyer, Geschichte von Ost- und Westpreußen, Bd. I, S. 172. Auf Werminghoffs eigenartige Charakterisierung des Hochmeisters als eines „Reichsfürsten" gehe ich später ein. Vgl. Hist. Zeitschr., Bd. 10, Heft 3, S. 492.

[59]) Im Text heißt es auch (vgl. Anm. 56 oben): „. . . wie sie irgendein Reichsfürst in seinem Lande nicht besser haben kann."

lassen, diese beiden Reichsgesetze, die königliche und reichsfürstliche Hoheitsrechte gegeneinander abgrenzten.

b) Die Hochmeister wurden auch tatsächlich nicht zum Reichsfürstenstand gezählt. Hier darf auf die genauen Untersuchungen Fickers Bezug genommen werden, aus denen hervorgeht, daß die Reichskanzlei den Hochmeister, wenn derselbe als Zeuge Erwähnung fand, meistens allen weltlichen und geistlichen Reichsfürsten nachstellte, manchmal sogar bloßen Magnaten[60]). Demgegenüber fallen die wenigen Fälle nicht ins Gewicht, in denen der Hochmeister gleich nach den Erzbischöfen und Bischöfen, aber noch vor den weltlichen Reichsfürsten eingeordnet wurde. Das ist mit Ficker am treffendsten so zu erklären, daß die Reichskanzlei den geistlichen Charakter des Hochmeisters, als Haupt eines kirchlichen Ordens, berücksichtigte und ihn deshalb gleich den geistlichen Fürsten nachfolgen ließ. [61])

Die Bezeichnung des Hochmeisters als „princeps noster" oder „princeps imperii" findet sich auch kaum in kaiserlichen Urkunden. Regelmäßig wurde er der „venerabilis" oder auch „honorabilis magister" genannt. [62])

Die Vertragsschlüsse und sonstigen Abkommen mit auswärtigen Mächten und die dort vorkommenden Bezeichnungen für den Hochmeister würden in dieser Hinsicht nur geringe Anhaltspunkte geben. Der Hochmeister trat bei Vertragsschlüssen stets als souveräner Landesherr auf, und so ist aus diesen Abkommen nichts für des Hochmeisters Stellung zum Reich zu entnehmen. Doch ist auch hier zu beobachten, daß der Hochmeister entweder nur mit „magister generalis" oder „venerabilis", auch einfach mit „vir religiosus" bezeichnet wurde[63]). Wenn Ficker aus Verträgen des Ordens mit dem Herzog Georg von Rußland Beispiele dafür anführt, daß der Hochmeister dort „princeps illustris" oder „excellentissimus" genannt wird, so kann das nichts besagen. In diesem Zusammenhang sollte „princeps" schlechthin „Fürst" bedeuten, und bei dem diplomatischen Charakter dieser Urkunden ist nicht sicher festzustellen, ob damit „Landesherr" oder „Reichsfürst" gemeint war.

Als Ergebnis wäre vorerst festzuhalten, der Hochmeister wurde durch die Uebertragung mit Preußen auch nicht Reichsfürst.

c) Natürlich muß dabei immer im Auge behalten werden, daß der Hochmeister ähnliche Rechte übertragen erhielt, wie sie die Reichsfürsten bereits hatten oder zu erringen sich bemühten. [64]) So war es ja ausdrücklich in der goldenen Bulle bestimmt. Der Hochmeister hatte an Hoheitsrechten erhalten: Die Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt, das Besteuerungsrecht, Zoll-, Markt-, Münz- und Bodenregal, und zwar alle diese Rechte in uneingeschränkter Form. Vergleicht man

---

[60]) Vgl. Ficker, Vom Reichsfürstenstande, I, S. 369—372.
[61]) Vgl. Ficker, ebenda.
[62]) Vgl. folgende Urkunden bei Hennes, I, Nr. 78, 94, 120, 231, 298, 338, 372, 379; Tabulae, Nr. 271, 272, 289, 293.
[63]) Vgl. Cod. dipl. Pr. I, Nr. 90, 102, 110; II, Nr. 33, 36, 37, 153.
[64]) Vgl. unten S. 49 den Hinweis auf die Markgrafen (Anm. 158).

hiermit die Rechte, die Friedrich II. den geistlichen und weltlichen Fürsten 1220 und 1231/1232 zubilligte, so kann man sagen, daß der Hochmeister in Preußen und Kulmer Land noch freizügiger dastehen sollte. Während z. B. der Hochmeister uneingeschränktes Zoll- und Münzregal hatte, waren diese den Reichsfürsten formell nicht zugestanden, sondern verblieben dem König selbst, wenn auch diese beiden Regalien zugunsten der Fürsten erheblich eingeschränkt wurden. [65]) Trotz gewisser Aehnlichkeiten der Hoheitsrechte und Regalien bleibt der Unterschied entscheidend, daß die „confoederatio" wie auch das „statutum" im Gegensatz zur Goldbulle von 1226 unter dem Gesichtspunkt des Lehnsrechts zu betrachten waren [66]), wenn auch nicht übersehen werden kann, daß diese beiden Privilegien mit dazu beitrugen, die Lehnsherrlichkeit des Königs besonders über die Untervasallen (Grafen) unmöglich zu machen. [67]) Und entscheidend bei dem Vergleich des Hochmeisters mit den Reichsfürsten bleibt eben die Tatsache, daß diese Lehnsfürsten waren, der Hochmeister dagegen nicht.

Anhang.

Nun hat Werminghoff in dem bereits erwähnten Aufsatz [68]) eine These aufgestellt, die wiederum den Hochmeister durch die goldene Bulle von 1226 als zum „Reichsfürsten" erhoben ansehen will. W. meint allerdings, der Hochmeister wäre nicht Reichsfürst im Verband des deutschen Teiles des staufischen Imperiums gewesen. Seine Stellung wäre gleich derjenigen des sizilischen, burgundischen und schließlich des deutschen Teiles des Imperiums. Der Hochmeister wäre insoweit sogar dem deutschen König gleichgeordnet, nur habe dieser, da er zugleich römischer Kaiser war, Gewalt über ihn. [69]) Zur Begründung seiner Ansicht beruft sich W. vor allem auf die Einleitungsworte der Kaiserurkunde, in denen von dem die Welt beherr-

---

[65]) Vgl. M. G. Legum, II, S. 237, Art. 10 und ebenda S. 292, Art. 17; Winkelmann, I, S. 71 und II, S. 245; auch Schröder-v. Künßberg, Seite 575 und 576.

[66]) So trugen die wichtigsten Bestimmungen lehnsrechtlichen Charakter. Die „confoederatio" enthielt den für die Ausbildung der Landeshoheit bedeutsamen Satz, daß die geistlichen Fürsten im Besitze heimgefallener Lehen verbleiben konnten, ohne sie wieder ausleihen zu müssen. In ähnlicher Weise hatte das „statutum" diesen Grundsatz, wenn nicht klar ausgesprochen, so doch in der Bestimmung angedeutet, daß jeder Fürst seine Freiheiten, Gerichtsbarkeiten und Hundertschaften, mag er dieselben noch selbst besitzen oder verlehnt haben, ungestört nach Landessitte genießen soll (vgl. M. G. ebenda, S. 236, Art. 5 und S. 291, Artikel 6).

[67]) Vgl. Winkelmann, S. 244; Mitteis, S. 441, 701.

[68]) Vgl. Hist. Zeitschr., Bd. 110, Heft 3, S. 473 ff.

[69]) Vgl. Hist. Zeitschr., ebenda, S. 492—497.

schenden staufischen Imperium gesprochen wird. [70]) W. will aus diesen nicht nur den „ganzen Mystizismus der imperialen Idee" entnehmen [71]), worin ihm beizupflichten ist, sondern auch die Scheidung von imperium Romanum und regnum Teutonicum.[72]) Eine solche Scheidung ist aber aus dieser Urkunde gewiß nicht zu entnehmen; was W. aus diesen Worten herausgelesen haben will, beruht m. E. auf einer nicht ganz richtigen Uebersetzung der Einleitungsworte. W.'s Uebersetzung lautet: Zu solchem Zweck hat Gott unser Reich als erhaben über die Könige dieser Erde gestellt, seine Grenzen über die Teile der Welt ausgeweitet, daß sein Name auf Erden gepriesen, der Glaube unter den Heiden verkündet werde. Gleich wie er das heilige römische Reich zur Predigt des Christentums vorausbestimmt hat, so richtet unsere Sorge sich darauf, daß wir nicht weniger nach Unterdrückung als nach Bekehrung der Heiden trachten. W. konstruiert also eine Gegenüberstellung der Aufgabe, die das heilige römische Reich zu erfüllen hatte — Predigt des Christentums — und derjenigen, die dem Kaiser („unsere Sorge richtet sich darauf") oblagen — Unterdrückung und Bekehrung der Heiden. [73]) Syntaktisch aber ist die Stellung des Satzes „prout ad predicationem euangelij sacrum Romanum imperium preparauit" so, daß derselbe ganz und gar in die ut-Konstruktion mit hineingezogen ist und auf diese Weise nicht einen Ggegensatz zum ut-Satz darstellen, sondern mit ihm inhaltsgleich sein soll. [74]) Der Satz sollte zum Ausdruck bringen: Gott hat den Kaiser über alle Könige erhoben, damit er Gottes Namen und christliche Lehre verbreite; das heilige römische Reich ist zur Missionierung geschaffen worden, der Kaiser

---

[70]) Den lateinischen Text vergl. Zeitschr. f. pr. Gesch. u. L., Jahrgang 6, S. 631

[71]) Vgl. Hist. Zeitschr., ebenda, S. 492.

[72]) Wenn ich Werminghoff recht verstehe, so trennt er diese beiden Staatsgebilde und scheidet demgemäß auch kaiserliche und königliche Stellung voneinander (ebenda S. 478). Es soll hier nicht darauf eingegangen werden, ob diese scharfe Scheidung berechtigt ist oder aber beim Kaisertum nur die Erfüllung christlicher Aufgaben und die Missionierung stärker betont sind und ihm die besondere Weihe geben. Vgl. hierüber: Waitz, Bd. VI, S. 457—461; Below, Staat, I, S. 196, Anm. 2; Meister, Deutsche Verf.-Gesch., S. 79; Keutgen, Staat, S. 43; Becker, in: Zeumers „Quellen und Studien", Bd. V, Heft 3, S. 122—127.

[73]) Im übrigen hatte hier die Erwähnung der Aufgaben des Kaisers: Bekehrung und Unterdrückung der Heiden, einen ganz bestimmten Zweck. Sie sollte nämlich die kaiserliche Missionstheorie im Gegensatz zur päpstlichen klarlegen. Während der Papst bei der Mission stets nur den Gedanken der Bekehrung in den Vordergrund rückte, sagte der Kaiser deutlich: Bekehrung und Unterwerfung. (Vgl. Kantorowicz, Friedrich II., S. 87—88; Maschke, Der Orden und die Preußen, S. 16.) Hierin lag der Grund für die Betonung der kaiserlichen Aufgaben, nicht aber darin, daß er andere Aufgaben zu erfüllen hätte als das heilige römische Reich.

[74]) Den lateinischen Text siehe oben S. 22, Anm. 14.

als Verwalter dieses Imperiums hat daher die Heiden zu bekehren und seiner Herrschaftsgewalt zu beugen. [75])

Vor allem ist es auch recht willkürlich, wenn W. meint, die Worte „sacrum imperium Romanum" bedeuteten hier „heiliges römisches Reich deutscher Nation", bezeichneten also nur den deutschen Teil des Gesamtreichs. [76]) Sacrum imperium Romanum bedeuteten aber zu damaliger Zeit noch durchaus das Gesamtreich. Zwar war die kürzere Bezeichnung imperium Romanum oder sacrum imperium seit Otto I. gebräuchlicher, aber auch sacrum imperium Romanum kam vor. Zeumer [77]), der anscheinend die goldene Bulle von Rimini für seine Untersuchungen nicht berücksichtigt hat, hat gerade die Bezeichnung sacrum imperium bzw. imperium Romanum für das Gesamtreich nachgewiesen. Erst beträchtlich später kam der Zusatz „deutscher Nation" in Brauch, um damit den deutschen Teil zu kennzeichnen [78]).

Schließlich sei gegen W.'s Ansicht, der Hochmeister stehe dem deutschen König gleich, noch das angeführt, daß auch deutsche Könige den Orden privilegiert und in ihren Schutz genommen und dadurch ihre Hoheit über ihn zum Ausdruck gebracht haben. Diesen Einwand sucht W. dadurch zu entkräften, daß er sagt, die Könige hätten als „Hüter imperialer Traditionen" gehandelt. [79]) Heinrich VII. und Konrad IV., die beiden Söhne Friedrichs II., nahmen zu Lebzeiten ihres Vaters den Orden in ihren Schutz. Damals waren sie aber gewiß nicht „Hüter imperialer Traditionen". In einem Schutzbrief Rudolfs von Habsburg aus dem Jahre 1273 heißt es: „Wie ist es verwunderlich, wenn sie (die Ordensbrüder) außer dem römischen König niemand anders als Beistand und Beschützer haben mögen! Daher treten wir in ehrfurchtsvoller Erinnerung an Kaiser Friedrich II., seinen Sohn Heinrich VII., König der Deutschen und die Vorgänger derselben in deren Fußtapfen und nehmen das besagte Haus an Haupt und Gliedern unter unseren besonderen Schutz." [80]) Hier sind als Beschützer des Ordens Kaiser und Könige in einem Atemzuge genannt. [81]) — Ob wohl der Hochmeister dort, wo er als Zeuge Erwähnung fand [82]), den geistlichen und weltlichen Reichsfürsten, manchmal sogar bloßen Magnaten nachgestellt wurde, falls er tatsächlich die gleiche Stellung wie ein deutscher König gehabt haben sollte?

Der Hochmeister war durch die goldene Bulle von Rimini auch nicht zum „Reichsfürsten im universalen Kaiserreich" geworden.

---

[75]) Daher möchte ich die auf Seite 22 gegebene Uebersetzung als dem Sinne nach richtiger vorziehen.

[76]) Aus W.'s Worten, a. a. O., S. 478, muß man das wenigstens entnehmen.

[77]) Vgl. Quellen und Studien, Bd. IV, Heft 2, S. 6—14.

[78]) Vgl. neuerdings Diehl, Hist. Zeitschr., Bd. 156, Heft 3, S. 461 ff. und S. 483.

[79]) Vgl. Hist. Zeitschr., Bd. 110, Heft 3, S. 497.

[80]) Vgl. Hennes, I, Nr. 231.

[81]) Vgl. auch eine Urkunde Karls IV. im Cod. dipl. Pr., Bd. III, Nr. 8, S. 13.

[82]) Vgl. oben S. 42/43.

So wären aus der goldenen Bulle vorerst zwei negative Momente zu entnehmen, die die Stellung des Ordenslandes Preußen zum Reich kennzeichnen könnten:

1. Das Land Preußen war kein Reichslehen,
2. Der Hochmeister als des Ordens Oberhaupt und demgemäß auch höchste Verwaltungsinstanz in Preußen [83]) war nicht Reichsfürst gleich den anderen weltlichen und geistlichen Reichsfürsten.

II. Die späteren kaiserlichen Verbriefungen im Vergleich zur goldenen Bulle von 1226.

Bevor der Versuch unternommen werden soll, die Stellung Preußens positiv zu umschreiben, seien noch die anderen kaiserlichen Verbriefungen herbeigezogen, um aus ihnen möglicherweise ergänzende Anhaltspunkte zu entnehmen. [84])

Das Privileg Rudolfs von Habsburg war bereits oben erwähnt. [85]) Es brachte nur eine in allgemeinen Worten gehaltene Erklärung dahin, daß der Orden den Schutz des Reiches verdiene und ihm daher alle Privilegierungen und Freiheiten bestätigt würden. Auch die Urkunden seiner Nachfolger geben uns keinen näheren Aufschluß. So das Privileg König Adolfs von Nassauen im Jahre 1293 [86]), das seines Nachfolgers König Albert vom Jahre 1298 [87]) und ebenso König Heinrich VII. vom Jahre 1309 [88]).

---

[83]) Es soll hier kein Gewicht darauf gelegt werden, daß eigentlich die Gesamtheit der fünf obersten Gebietiger in Preußen Träger der höchsten Regierungsgewalt war und der Hochmeister nur der erste Repräsentant. — Im übrigen führte die Geschäfte des Hochmeisters vor der Verlegung des Sitzes nach Marienburg der Landmeister von Preußen.

[84]) Es werden unter den zahlreichen Urkunden vor allem nur die berücksichtigt, die das eigentliche Land Preußen betreffen. Preußen bildete ja auch den eigentlichen Kern des gesamten Ordensgebildes im Osten. Die meisten Urkunden indes betreffen den Gesamtorden, so daß sich bei ihrer Beurteilung stets die Frage ergibt, ob sie preußische, livländische oder deutsche Verhältnisse besonders im Auge haben.

[85]) Vgl. S. 34, Anm. 80. — Von Friedrich II. stammt noch eine Verbriefung für den Orden aus dem Jahre 1245. Sie betrifft aber die Länder Kurland, Litauen und Semgallen und berücksichtigt Preußen garnicht. Vgl. Hennes, I, Nr. 120. In Inhalt und Wortlaut stimmt sie mit der Privilegierung von 1226 fast völlig überein. Offensichtlich hatte die Bulle von Rimini als Vorlage gedient. Die Urkunde von 1245 enthält auch keine Belehnung.

[86]) Vgl. Tabulae, Nr. 267 und Böhmer, Regesten Adolfs, Nr. 125.

[87]) Vgl. Tabulae, Nr. 268 und Böhmer, Regesten Albrechts, Nr. 52.

[88]) Vgl. Tabulae, Nr. 269 u. Böhmer, Regesten Heinrichs VII., Nr. 40.

Kaiser Ludwig der Bayer (1323 [89]) und Kaiser Karl IV. (1354 bis 1355 [90]) bestätigten gleich ihren Vorgängern alle Verbriefungen des Ordens, die er bisher vom Reich erhalten hatte. Auch sie bringen hinsichtlich des Ordenslandes Preußen keine andere rechtliche Regelung als die Bulle von 1226. [91]) Im Gegenteil, es war in der Bestätigung aller Freiheiten, die jeder Kaiser und König aussprach, auch die Bekräftigung der Goldbulle von Rimini enthalten, die des Ordens wichtigstes Privileg war und blieb. [92])

Kaiser Karls IV. Sohn Wenzel nahm sich besonders des Ordenszweiges in Deutschland an, und so waren seine Bestätigungen in erster Linie für den Deutschmeister und seine Brüder bestimmt. [93]) Ebenso lag es bei Ruprechts Verbriefungen. [94])

Aus allen späteren kaiserlichen Verbriefungen gewinnt man ganz den Eindruck, daß die Stellung des Ordens in Preußen und diejenige in Deutschland als verschieden angesehen wurde, und der Hochmeister in Preußen schien der Hoheit des Reiches allmählich entwachsen zu sein. Das zeigte sich eben auch darin, daß die kaiserlichen Urkunden seit Wenzel nicht mehr in erster Linie den Hochmeister unter des Reiches Schirm und Schutz nahmen wie früher, sondern vor allem den Deutschmeister.

So trugen die Urkunden der Nachfolger Friedrichs II. einen durchaus formelhaften Charakter und stellten oft nur einen Akt der Höflichkeit gegen die Person des Vorgängers dar oder deuteten die Aufnahme und Fortführung gleicher politischer Ziele an. Die Bestätigung der Ordensprivilegien erfolgte stets sofort nach dem Regierungsantritt eines jeden Kaisers und Königs. Nicht selten war auch bei ihnen der Zweckgedanke ausschlaggebend, durch möglichste Begünstigung der einflußreichen Adelsgenossenschaft diese, namentlich in Deutschland, für die Sicherung und Festigung des Reichsregiments einzuspannen. Zudem betrafen die Verbriefungen entweder den Gesamtorden, ohne speziell preußische Verhältnisse im Auge zu haben, oder aber, so in späterer Zeit, den Deutschmeister und die ihm untergebenen Balleien in Deutschland.

Für die rechtliche Festlegung des Ordenslandes Preußen hatte es somit tatsächlich sein Bewenden bei der Goldbulle von 1226. Dies ist um so mehr verwunderlich, als dieses Privileg doch am Anfang der ganzen Entwicklung Preußens stand, also nur erst ein Programm

---

[89]) Vgl. Tabulae, Nr. 270.

[90]) Vgl. Lünig, Reichsarchiv VII (vom teutschen Orden), Nr. 5, S. 8/12.

[91]) Auf die Litauen betreffende Urkunde Kaiser Ludwigs von 1237 und die Möglichkeit einer hierin enthaltenen Belehnung des Hochmeisters Th. v. Altenburg mit Litauen war bereits hingewiesen worden (vgl. S. 26, Anm. 40).

[92]) Insbesondere wurde bei den Bestätigungen immer wieder auf Friedrich II. hingewiesen (vgl. u. a. Lünig, Reichsarchiv VII., a. a. O., Nr. 7 und 8).

[93]) Vgl. Tabulae, Nr. 282, 283, 284. Auch Lünig, a. a. O., Nr. 15, 16, 17, 18.

[94]) Vgl. Lünig, a. a. O., Nr. 19 und 20.

für die Zukunft war [95]) und demgemäß eine abschließende Regelung für das Verhältnis Preußens zum Reich gar nicht darstellen konnte und wohl auch nicht sollte. Die sehr vorsichtige und allgemeine Abfassung der kaiserlichen Worte läßt jedenfalls diesen Schluß zu. In dieser allgemeinen Formulierung liegt auch die Schwierigkeit mitbegründet, die Rechtsbeziehung zwischen Preußen und dem Reich zu umschreiben. Die kaiserlichen Worte gaben die Möglichkeit, je nach der allgemeinen politischen Lage die Zugehörigkeit zum Reich stark zu betonen oder auch ganz zu leugnen. [96])

III. Preußen hatte eine durchaus einzigartige und exemte Stellung innerhalb des Reichs inne.

Man kann die Frage aufwerfen, ob nicht der Kaiser sich jeglicher Verfügungsgewalt über Preußen in Zukunft enthalten wollte. Ob er nicht nach Uebertragung seiner imperialen Gewalt auf den Hochmeister den Orden in Kulm und Preußen völlig unbehindert seinen Weg gehen lassen wollte. Hermann von Salza hatte ja von Anbeginn danach gestrebt, den Orden zum Träger autonomer Landesgewalt zu machen und Friedrich II. schenkte diesem Gedanken seine Zustimmung, was in der Goldbulle seinen Niederschlag fand.

Die kaiserlichen Worte, daß der Orden in Preußen „niemandem sich zu verantworten gehalten sein solle“ [97]), ließen schließlich eine solche Auslegung zu. Aber abgesehen davon, daß diese Worte wohl einen versteckten Angriff gegen den Papst und die von ihm beanspruchte Hoheit über den Orden darstellen sollten, vielleicht auch gegen Bischof Christian, war ein Vorbehalt zugunsten der kaiserlichen Oberhoheit auch über Preußen ausgesprochen: „Wir aber . . . in Anbetracht dessen, daß das Land unter die Monarchie des Reiches einbegriffen ist, . . . haben dem Meister das Recht eingeräumt.“ [98]) In der kaiserlichen Verbriefung von 1245, die Länder Kurland, Litauen und Semgallen betreffend, war der Vorbehalt der Oberhoheit des Reiches, auch für die Zukunft noch deutlicher ausgesprochen. Dort heißt es, daß der Kaiser die betreffenden Länder dem Hochmeister und seinen Nachfolgern in der Weise eingeräumt hätte, daß sie die Länder frei von jeglichen Abgaben besitzen . . . und niemandem sich zu verantworten gehalten sein sollten, nur dem Kaiser und seinen Nachfolgern, den römischen Königen. [99]) Die Urkunde von 1245

[95]) Vgl. Caspar, Hermann von Salza, S. 18.
[96]) Die näheren Hinweise folgen unten.
[97]) Vgl. S. 23.
[98]) Vgl. oben S. 19/20.
[99]) Vgl. Hennes, I, Nr. 120, S. 123 . . . concedentes et confirmantes eidem magistro successoribus eius et domui sue in perpetuum omnes terras, . . . ut eas liberas ab omni servicio et exactione teneant et . . . nulli teneantur inde nisi tantum nobis et successoribus nostris Romanis principibus respondere.

wollte aber die Lage der Länder Kurland, Litauen und Semgallen genau so festlegen, wie es die Urkunde von 1226 hinsichtlich Preußen bereits getan hatte. [100])

Auch politische Gesichtspunkte könnten dafür angeführt werden, daß mit der goldenen Bulle eine völlige Herauslösung Preußens und des Kulmer Landes aus dem Reichsverband nicht beabsichtigt war. Herzog Konrad von Masovien hatte 1226 erst ein Angebot gemacht, eine Schenkung des Landes war noch nicht vollzogen. Erst im Jahre 1228 stellte Konrad eine kurzgefaßte Schenkungsurkunde aus, die mehr den Charakter eines Provisoriums trug. [101]) Es war also für Hermann von Salza noch nicht voraussehbar, in welcher Form der Herzog sein Versprechen einlösen würde. Zu vermuten war jedenfalls, daß Herzog Konrad die Schenkung nicht so vollziehen würde, daß er ein für alle mal auf seine Rechte in Kulm Verzicht leisten würde. [102]) Waren aber bereits kaiserliche Rechte auf Preußen und Kulm angemeldet und festgelegt, so hatte der Orden leicht die Möglichkeit, falls er mit Konrad in Konflikt geraten würde, des Kaisers Berechtigung zu seinem Schutze vorzuschieben. Die Vermutung, daß Hermanns politische Erwägungen dieser Art waren, liegt um so näher, als er aus dem fehlgeschlagenen Unternehmen in Siebenbürgen seine Lehre gezogen haben dürfte [103]). Das war sicherlich auch der Sinn der kaiserlichen Worte in der Goldbulle, die da besagen, daß der Hochmeister seinen Plan nur mit kaiserlicher Genehmigung und im Vertrauen auf die kaiserliche Autorität ausführen wollte.

So war das Ordensland der Hoheitsgewalt des Reiches nicht völlig entzogen worden, und es hatte sich auch vom Reiche nie völlig getrennt. Der allgemeine sich auf alle Fürsten erstreckende Hoheitsanspruch hatte Preußen einst dem Reich unterstellt. Wirklich in die

---

[100]) Vgl. oben S. 35, Anm. 85.

[101]) Vgl. Hennes, I, Nr. 73. Dieser Urkunde folgte die ausführlichere sogenannte Kruschwitzer vom Jahre 1230 (vgl. Pr. Urk. B., Bd. I, Nr. 78). Diese früher als unecht verworfene wird jetzt als durchaus echt angesehen (vgl. Seraphin, Forsch. z. brandenb.-preuß. Gesch., Bd. 19, 1. Hälfte, S. 55—58; Caspar, Hermann v. Salza, S. 13 und die entsprechenden Anmerkungen). Die endgültige Klärung des Verhältnisses Konrad—Orden brachte ein zwischen beiden geschlossener Vergleich anläßlich der Vereinigung des von Bischof Christian gegründeten Dobriner Ordens mit dem Deutschen Orden. Die deutschen Brüder wollten auch die Burg Dobrin, die vom Herzog Konrad geschenkt war, mit übernehmen. Konrad erhob Einspruch. Unter Vermittlung des päpstlichen Legaten Wilhelm von Modena kam es zum Vergleich, in dem der Orden auf diese Burg verzichtete, der Herzog aber noch einmal alle Rechtstitel des Ordens über das ganze Kulmer Land anerkannte und Ansprüche Dritter für ungültig erklärte. Jetzt war Konrad endgültig ausgeschaltet (siehe die Vergleichsurkunde Pr. Urk. B. I, 1, Nr. 119).

[102]) In der Tat war nicht klar, ob Konrad bereits bei seiner ersten Urkunde von 1228 die völlige Loslösung des geschenkten Landes aus seinem Staatsgebiet beabsichtigt hatte. Der Orden hatte ihn wohl allmählich zu diesem Schritt gedrängt.

[103]) Vgl. Caspar, Hermann von Salza, S. 5.

Tat umgesetzt wurde er freilich nie, zumal die Staufer den östlichen Problemen ihres Reiches immer nur ein vorübergehendes Interesse entgegenbrachten, und Friedrich II., als er in den Entscheidungskampf mit dem Papst trat, den Osten fast ganz aus den Augen verlor.

Dieser allgemeine Hoheitsanspruch, wie ich ihn nennen möchte, der seine rechtliche Grundlage in der Lehre des Mittelalters von der Zurückführung der kaiserlichen und königlichen Gewalt und ihrer Aufgabe auf Gott und Christus als den Ursprung jeglicher Macht hatte [104]), umfaßte auch den Orden in Preußen.

Als das staufische Reich zerfallen war und das deutsche Kaiserreich sein beherrschendes Uebergewicht eingebüßt hatte, wurde formell der Anspruch immer noch erhoben. [105]) Das trat deutlich zutage in einer Urkunde Rudolfs von Habsburg, in der er den Lübischen Kaufleuten, die nach Preußen, Livland und den anderen vom Reich abhängigen Länderen ihres Handels wegen reisten, dort selbst Versammlungen abzuhalten gestattete. [106]) Die Aufrechterhaltung und Fortführung staufischer Traditionen ließen das Reich also stets an seinem Hoheitsanspruch über Preußen festhalten, wenn ihn auch nicht alle Kaiser und Könige in gleichem Maße betonten. So heißt es in einem Schreiben Kaiser Ludwigs an den Hochmeister vom Jahre 1338: „Da aber Euer Orden von den römischen Kaisern und Königen, unseren Vorgängern, gegründet, errichtet und beschenkt ist zur Verteidigung des Reichs und des christlichen Glaubens und die vom besagten Kasimir (König von Polen) über Eures Ordens Lande vorgebrachten Klagen auch uns und das Reich betreffen, da Ihr ja gleichsam Glieder des Reiches seid, so ersuchen und ermahnen wir Euch . . ." [107]) Ein ähnlicher Gedanke spricht aus einem Schreiben der Kurfürsten an den Kaiser Sigismund, als dieser in der Streitsache Orden—Polen nach der Schlacht von Tannenberg als Schiedsrichter und Vermittler auftrat: Der Kaiser solle doch bei seinem Schiedsspruch erwägen, daß der Orden ein nützlicher Friedensschild für die Christenheit gewesen sei, von Päpsten, Kaisern und Königen beschützt und ein Glied des Reiches sei. [108]) Kaiser Heinrich VII.

---

[104]) Vgl. unten Seite 7.

[105]) So behauptet Lamprecht (Bd. IV, S. 474), daß Kaiser Ludwig der Bayer 1338 als letzter an dem Hoheitsanspruch über Polen festgehalten hätte. Doch noch auf dem Reichstag zu Frankfurt 1397 wurde die Frage angeschnitten, ob Polen nicht auch dem heiligen Reich Dienste schuldig sei. Polen wies diesen Anspruch damals bereits mit Erfolg zurück (vgl. Voigt, Gesch. Pr., Bd. VI, S. 79). Selbst auf dem Konstanzer Konzil 1417 kam das Verhältnis Polens zum Reich noch einmal zur Sprache, und Polens Vertreter betonten damals erneut die Unabhängigkeit ihres Königs (vgln. Nieborowsky, S. 153/154).

[106]) Vgl. Pr. Urk. B., I, 2, Nr. 334. Dort heißt es von diesen Ländern: . . . in Prusciam vel Livoniam aut alia loca imperio Romano subjecta . . . und an einer anderen Stelle . . . in Pruscia vel in Livonia quam in omnibus locis, que Romani imperii dicioni subesse noscuntur . . .

[107]) Vgl. Cod. dipl. Pr., III, Nr. 8.

[108]) Vgl. Voigt, Gesch. Pr., Bd. VII, S. 361.

schließlich nannte, als er 1311 die Neuerwerbung des Ordens in Pommern bestätigte, den Orden eine plantula Imperii.[109])

Für das 14. Jahrhundert mag hinzukommen, daß die Luxemburger den Schwerpunkt des Reiches vom Süden nach dem Osten verlegt hatten, und so Preußen ganz allgemein mehr unter der Einwirkung des Reiches gestanden hatte. Auch der Orden versuchte offensichtlich nach Westen hin Anschluß an das Reich zu erhalten, als er 1402 die Neumark käuflich erwarb[110]).

1. Ursachen und Kennzeichen der einzigartigen Stellung Preußens.

Die Besonderheit der Rechtsstellung Preußens lag in drei Momenten begründet.

a) Preußen war, wie oben festgestellt, kein Reichslehen[111]). Die gesamte Staatsverfassung des Mittelalters aber war überwiegend durch ihren lehnsrechtlichen Charakter bestimmt. Der König war zugleich auch der oberste Lehnsherr. Es waren vor allem lehnsrechtliche Bindungen, durch die die einzelnen Territorialgewalten an das Reich gekettet waren, und die dieselben bei ihrem immer größer werdenden Drängen nach uneingeschränkter Selbständigkeit überhaupt noch an das Reichsoberhaupt banden[112]). Preußen aber war aus diesem Reichslehnsverband herausgehoben. Daß gerade dieses Moment es war, das vom Reich als störend empfunden wurde, und das das Ordensland Preußen kein rechtes Verhältnis zum Reich finden ließ, läßt sich durch mehrere Urkundenstellen belegen. Auf die Versuche, Preußen zum Lehen zu machen, unter Kaiser Sigismund war bereits hingewiesen worden[113]).

Als Preußen durch den zweiten Thorner Frieden vom Reich völlig getrennt und dem polnischen Königreich eingefügt war, der Orden aber den Frieden später nicht anerkannte und das Deutsche

---

[109]) Vgl. Lünig, Reichsarchiv, Bd. VII (vom teutschen Orden, Nr, 4, Seite 6).

[110]) Vgl. Maschke, Der deutsche Ordensstaat, S. 88.

[111]) Vgl. oben Seite 23.

[112]) Es soll natürlich nicht geleugnet werden, daß im Lehnsrecht oder besser in dessen Ueberspitzungen mit der Grund dafür lag, daß der mittelalterliche Staat keine Geschlossenheit erreicht hatte. Aber der lehnsrechtliche Grundsatz vom Heimfall, d. h. daß bei Herren- oder Mannenfall ein Lehen an das Reich zurückfällt, hätte durchaus eine das Reichsregiment stärkende Wirkung ausüben können. Dieser Grundsatz wurde aber im deutschen Lehnsrecht nicht praktisch. Er wurde durch den anderen Grundsatz, daß ein weltliches Lehen binnen Jahr und Tag vom König wieder ausgeliehen werden müsse, und dadurch, daß sich früh die Vererblichkeit der Lehen herausgebildet hatte, wieder aufgehoben.

[113]) Vgl. oben Seite 29.

Reich seinerseits sich für den Orden verwandte, wurde auf dem Reichstag zu Augsburg folgende Entschließung gefaßt: Ferner ist beschlossen, dieweil der teutsche Orden allein von und auff die Teutschen gestifft und dem Römischen Reich zugehörig, sey billig ihn zu handhaben, . . . daß der Hochmeister, auch der Meister in Liefland mit dem, daß der Orden in Preußen und Liefland habe, Uns und auch das Heilige Römische Reich, inmaßen ander Fürsten des Reichs tun erkennen und ihre Regalien empfangen: Darumb sollen sie ihre treffliche Botschaft mit vollmächtigen Gewalt zu dem verordneten Reichsregiment gen Nürnberg schicken, ihre Beschwärung und Sache fürtragen, auch uns und das Heilige Römische Reich mit Empfahung ihrer Regalien erkennen. Und alsdann mit dem verordneten Reichsregiment von Maß und Form einer Hülff, so ihnen das Reich, so sie von Poland oder anderen wider Recht benötigt würden, thun solt, handeln, auch was sie hierwiederumb dem Reich, wo es angefochten wird, zu Hülff schicken solten, damit jeder Teil wisse, weß er sich zum anderen Trost und Hülff versehen solt[114]). Hier war also deutlich ausgesprochen, daß einerseits der Hochmeister nicht in gleicher Weise wie die anderen Reichsfürsten seine Hoheitsrechte vom Reich zu Lehen trug, und daß andererseits das Reich diese Sonderstellung des Hochmeisters zu beseitigen wünschte.

Es ist nun nicht so, daß Bestrebungen des Reiches in dieser Richtung erst nach dem zweiten Thorner Frieden eingesetzt hatten. Ich verweise hier auf S. 40 Anm. 113 und S. 29/30. Als aber der zweite Thorner Frieden Preußen vom Reich völlig getrennt hatte, bemühte sich das Reich mehr als bisher um eine feste Eingliederung Preußens. Dieses Ziel glaubte Kaiser Maximilian dadurch erreichen zu können, daß Preußen Lehn des Reiches würde, und so der Hochmeister den anderen Fürsten des Reiches gleichgestellt würde. Der 2. Thorner Friede brachte also insofern keine Veränderung, als vor ihm wie auch nach ihm das Reich sich bemüht hatte, dem Lande Preußen seine Sonderstellung zu nehmen und es in den Reichslehnsverband einzugliedern.

b) Der Orden blieb eine Genossenschaft und vermochte es nicht, sich von dieser ihn einengenden Form freizumachen. Selbst in Preußen, wo er doch eine Landesherrschaft ausübte, hatte er diese Fessel nicht abgestreift. Eine Beamtenschaft, die wie ein Verein Satzungen und Statuten hatte, gleich Mönchen eine strenge Tageseinteilung mit Gebet und Fasten innehielt, übte hier Regierungstätigkeit aus. Auch der Landesfürst, in seiner anderen Eigenschaft als Ordensoberhaupt, war den strengen Regeln unterworfen. Nur in beschränktem Maße war er freier gestellt. So verfügte er über einen Hofstaat[115]), er hatte einzelne Ehrenrechte[116]), eine besondere Kasse, die von der des Ordens getrennt war und aus der des Hochmeisters Unterhalt bestritten

[114]) Vgl. Reichsabschiede, Teil II, S. 83.
[115]) Vgl. Perlbach, Statuten, Gewohnheiten 11.
[116]) Vgl. ebenda, Gewohnheiten 27, 51.

wurde [117]). Hinsichtlich der Aenderung und Ergänzung seines Statuts wandte sich der Orden an den Papst [118]).

Eine juristische Person, mit dem Zweck ins Leben gerufen, Heiden zu bekehren und Arme und Kranke zu pflegen, war zugleich Landesherr über eigene Untertanen, oberster Richter und Gesetzgeber. Die Aufgaben, die der Orden als Missionar und Krankenpfleger einerseits, als Landesherr andererseits erfüllte, gingen eine eigentümliche Verbindung ein und gaben dem Orden seinen Doppelcharakter. So ergibt es leicht ein schiefes Bild, will man den Orden und das Ordensland Preußen nur als Landesherrn bzw. Territorium werten. Modern anmutende Staatseinrichtungen und mönchisch-kirchliche Lebensformen aus der Blütezeit des Mittelalters ließen den Orden als einen „Anachronismus selbst in seiner Zeit" erscheinen [119]).

Auch die Stellung des Ordenszweiges in Deutschland konnte nicht ohne Einfluß auf das Verhältnis Preußens zum Reich bleiben. In Deutschland übte der Orden zweifellos keine Landeshoheit aus, der Deutschmeister war kein Landesfürst [120]). Einzelne hoheitliche Befugnisse standen dem Orden in Deutschland freilich zu. Im wesentlichen handelte es sich um Kirchenpatronatsrechte und solche der Gerichtsbarkeit über in der Nähe einer Ordensniederlassung gelegene Orte [121]).

Trotz großer Freiheiten und Vergünstigungen, die der Ordenszweig in Deutschland genoß [122]), war er keineswegs der Hoheit des Reiches entzogen und nicht *nur* dem Hochmeister unterstellt, so daß er nur über diesen dem Reich unterworfen wäre. Im Gegenteil, der Deutschmeister war enger an das Reich geknüpft als der Hochmeister. So kehrt verschiedentlich in den Urkunden schon des 14. Jahrhunderts die Wendung wieder, daß die „Geistliche Meister und Brüder des Teutschen Ordens in teutschen Landen . . . auch in Unser Kammer (des Reiches) gehören" [123]). Aus der ausdrücklichen Erwähnung „in teutschen Landen" darf getrost der Schluß gezogen werden, daß der Orden in *Preußen* auch während der Zeit vor dem 2. Thorner Frieden eben nicht zu des „Reiches Kammer" gehörte.

Der Deutschmeister leistete auch Reichsdienste. So begleitete die deutschen Könige auf ihren Römerzügen stets eine Schar von Ordensrittern nach Italien. Kaiser Karl IV. nannte diese Verpflichtung der

---

[117]) Vgl. Klein, Staats- und Sozialwissenschaftliche Forschungen, Band 23, Heft 2, S. 76—84.

[118]) Vgl. Hennes, I, Nr. 113; Tabulae, Nr. 560, 578, 579, 595.

[119]) Vgl. Historische und Politische Aufsätze, S. 3.

[120]) Es soll hier nur die Zeit bis zum Jahre 1494, dem Zeitpunkt der Erhebung des Deutschmeisters in den Reichsfürstenstand betrachtet werden.

[121]) Vgl. Voigt, Gesch. d. Ritterordens, I, S. 423.

[122]) Auch hier zeigte sich die Tendenz, den Orden von territorial-lehnsrechtlichen Bindungen freizuhalten. Vgl. 2 Verbriefungen Karls IV. vom Jahre 1343 und 1346 bei Voigt, Gesch. d. Ritterordens, I, S. 421/422.

[123]) Vgl. Lünig, Reichsarchiv VII (vom teutschen Orden), S. 16. Auch Tabulae, Nr. 284, S. 249.

Ordensritter, „ihm über Berg nach Rom mit ihrem Leib, Harnisch und Rossen zu dienen, eine alte Gewohnheit“ [124]).

Aehnlich sprach sich König Ruprecht über die Verdienste des damaligen Deutschmeisters „jenseits und diesseits der Berge“ aus [125]).

Der König wandte sich wegen solcher Dienste auch fast immer an den Deutschmeister. So schrieb dieser im Jahre 1414 an den Hochmeister, daß er sich zur Romfahrt habe verstehen müssen, so schwer es ihm auch fiele, der Pflicht nachzukommen, aber man sei sie ja auch schuldig [126]).

Auch zu den Kriegen, die das Reich führte, leistete der Orden in Deutschland mit der Stellung und Unterhaltung von Rittern und Kriegsvolk seinen Beitrag [127]).

Wurde der Deutschmeister zu Reichsdiensten herangezogen, so konnte das nicht ganz ohne Rückwirkung auf die Stellung des Hochmeisters und Ordens in Preußen zum Reich bleiben, denn bis 1466 wenigstens waren die beiden Meister noch im Verhältnis der Abhängigkeit und Gehorsamspflicht aneinander gebunden. Unterschied man auch zwischen dem Orden in Deutschland und Preußen, so war eine Beurteilung des einen Ordenszweiges ohne Berücksichtigung der rechtlichen Stellung des anderen nur schwer möglich. So war gerade der Zweig des Ordens in Deutschland dazu berufen, immer wieder den Charakter des Ordens als einer zu Reichsdiensten verpflichteten Adelsvereinigung in der Vorstellung der Kaiser und Könige zu unterstreichen. Hinzukommt, daß das Aufgabengebiet des Reichs und das des Deutschen Ordens überhaupt sich insoweit deckten, als beide nach „Bekehrung und Unterwerfung der Heiden“ strebten. Wenn also der Orden in Preußen unter den östlichen Völkern Mission trieb und sie christlicher Herrschaft unterwarf, so erfüllte er ja hiermit auch Aufgaben des Reichs und leistete „Reichsdienste“, aber nicht staatsrechtlich geschuldete, sondern in Erfüllung einer selbstgewählten Aufgabe. Aber geschickt verband man später beides miteinander [128]) und in einer Urkunde [129]) Kaiser Ludwigs des Bayern heißt es denn auch, daß der Orden einst von seinen Vorgängern zur Verteidigung des Reichs und des christlichen Glaubens gestiftet sei, eine Wendung, die den Eindruck hervorrufen konnte, als ob (schließlich) der Orden mit seiner Bekämpfung der Heiden im Osten nur seine Pflicht gegenüber Kaiser und Reich erfüllte. Also auch dieses Moment trug dazu bei, den Orden in Preußen als eine bestimmten Reichsaufgaben gewidmete Adelsvereinigung zu betrachten, eine Anschauung, die des öfteren in kaiserlichen Urkunden ihren Niederschlag fand.

---

[124]) Vgl. Voigt, Gesch. d. Ritterordens, I, S. 470/471.

[125]) Vgl. Voigt, Gesch. d. Ritterordens, I, S. 471; auch Tabulae, Nr. 286.

[126]) Vgl. Voigt (ebenda), S. 471/472.

[127]) Allerdings haben wir darüber erst aus späterer Zeit genaue Nachricht. Vgl. Voigt, a. a. O., S. 473.

[128]) Vgl. Maschke, Der deutsche Ordensstaat, S. 38.

[129]) Vgl. Cod. dipl. Pr., III, Nr. 8.

c) Preußen war seit 1234 päpstliches Lehen[130]). Der Orden hatte also im Papst nicht nur sein geistliches Oberhaupt, sondern auch den weltlichen Lehnsherrn. Formell hielt die Kurie an dieser Hoheitsgewalt immer fest, ohne sich allerdings von jedem Hochmeister den Treueid schwören zu lassen. Noch im 14. Jahrhundert forderte die Kurie den vereinbarten Zins für die Anerkennung ihrer Lehnsherrlichkeit[131]).

Daß der Papst seine Lehnshoheit stets spürbar werden ließ, kann nicht behauptet werden. Insbesondere führte die Hoheit des Papstes nicht dazu, daß Preußen ein „Kirchenstaat" wurde. Die Kurie hatte es aber an Versuchen durchaus nicht fehlen lassen, den Orden an der Aufrichtung einer eigenen Landesgewalt zu hindern. Dabei berief sie sich allerdings nicht auf ihre Lehnsherrlichkeit, wenn ihr auch vielleicht die Lehnsauftragung durch Hermann von Salza für die Erreichung dieses Zieles förderlich erschienen sein mag, sondern sie machte religiöse-missionarische Gründe geltend, indem sie den Orden auf die reine Aufgabe der Bekehrung zu beschränken suchte. Die grundsätzliche Stellung der Kurie in der Frage, wie sich der Orden gegenüber den Neubekehrten zu verhalten hätte, war stets die: Wo der Geist Gottes herrsche, da müsse die Freiheit herrschen. Die Lage der Neubekehrten dürfe nicht schlechter und drückender sein als vor der Bekehrung, und sie würden niemand anders gehören als Christus allein und wären nur dem Gehorsam der römischen Kirche unterworfen[132]).

Der zwischen den Preußen und dem Orden geschlossene Christburger Vertrag von 1249 zeigte klar, worauf die kuriale Politik hinzielte. Dieser Vertrag legte den ersten großen Preußenaufstand bei und kam durch Vermittlung des päpstlichen Legaten zustande. Im Vertrage heißt es, daß die Neubekehrten zu wiederholten Malen von dem Vertreter der Kurie darüber belehrt seien, daß alle Menschen gleich seien, solange sie nicht sündigten, und daß allein die Sünde den Menschen zum Knecht mache. Und jeder, möge er noch so sehr ein freier Herr sein, mache sich, wenn er Sünde tue, zum Sklaven. Und diese Freiheit möchten sich die Neubekehrten erhalten und sich um der

---

[130]) Vgl. S. 26—28.

[131]) Vgl. Caspar, Hermann von Salza, S. 33.

[132]) Vgl. Pr. Urk. B., I, Nr. 54: „. . . . et ubi spiritus dei est, debeat esse libertas . . . . statuentes ut in libertate vestra manentes nulli alii sitis, quam soli Christo . . , . et oboediente Romane ecclesie subiecti." Handelte es sich bei der angezogenen Stelle auch um ein Schutzprivileg, das den Neubekehrten in Preußen und Livland bereits vor dem Auftreten in Preußen vom Papst Honorius III. gegeben war (1225), so war in den Jahren der Mission durch den Orden die Stellung der Kirche unverändert geblieben. Das geht aus mehreren Schreiben des Papstes vom Jahre 1227 hervor, wo Gregor IX. die Bulle seines Vorgängers für Livland und Preußen erneuerte, wie auch aus denen vom Jahre 1245 (vgl. Pr. Urk. B., I, 1, Nr. 60 und 172).

Sünde willen nicht einen Menschen zum Untertan machen [133]). Dieses Kapitel über die Freiheit der Neubekehrten bildete das Kernstück des ganzen Vertrages und bedeutete so für das Streben des Ordens nach einer Herrschaftsgewalt eine ernste Gefahr. Auf diesem Wege suchte die Kirche unmittelbare Gewalt über die Preußen zu erlangen und den Orden als Zwischenglied auszuschalten. Die päpstlichen Pläne machten aber die Preußen selbst zunichte. Durch ihren letzten großen Aufstand und Abfall vom Christentum brachen sie den Christburger Vertrag und gaben so dem Orden die Bewegungsfreiheit wieder [134]). Seitdem war der Plan der Kurie, den Orden auszuschalten, gescheitert.

Doch wie verhielten sich nun päpstliche und kaiserliche Hoheit über das Ordensland zueinander? Eine nähere Abgrenzung beider Gewalten oder eine Verteilung ihrer Aufgaben läßt sich nicht gewinnen. Das hat vor allem seinen Grund darin, daß positive Regelungen hierüber fehlen. Vermutlich bestand zu keiner Zeit ein dringendes Bedürfnis danach. Und so war dem Spiel der freien Kräfte großer Raum geblieben.

Nur das könnte als allgemeines Ergebnis festgehalten werden: Die Kirche erschien dem Orden in erster Linie als sein Oberherr. Als anläßlich des Streites zwischen dem Hochmeister und dem Preußischen Bund [135]) Kaiser Friedrich III. den Bund anfangs als rechtmäßig bestätigt hatte, schrieb der Deutschmeister an den Hochmeister, er glaubte nicht an eine kaiserliche Bestätigung, denn der Kaiser hätte keine Macht, über den Orden nach seinem Willen zu bestimmen und zu verordnen, da der Orden geistlich und dem heiligen Vater zuvorab unterworfen wäre [136]). In dieser rein weltlichen Angelegenheit wurde also der Papst über den Kaiser gestellt. In einem anderen Falle erklärte Kaiser Friedrich III. sich selbst für unzuständig und verwies den Orden an den Papst [137]).

Aber wie gesagt, das könnte nur ganz allgemein als Ergebnis festgehalten werden. Rücksichtnahme auf die jeweilige politische Lage

---

[133]) Vgl. Pr. Urk. B., I, 1, Nr. 218 (Zeile 64—68): „Porro neophiti sepedicti, specialiter autem illi de Pomezania, Warmia et Natania, a nobis instructi, quod pares sunt omnes homines, dum non peccant, et quod solum peccatum miseros facit homines et subiectos et etiam quod quilibet, quantumcumque sit liber, si facit peccatum, servum constituit se peccati, nolentes supradictam perdere nec se de cetero subicere homini pro peccato . . ."

[134]) Der Aufstand wurde erst 1283 endgültig niedergeschlagen. Seitdem griff der Orden rücksichtslos durch und beugte auch den letzten Preußen unter seine Herrschaft. Ganze Dorfschaften verpflanzte er, um in Zukunft Aufständen vorzubeugen. — Aber nicht nur den Preußen, sondern auch der Kirche gegenüber hatte der Orden dadurch freie Hand gewonnen. (Vgl. Maschke, Der Deutsche Orden und die Preußen, S. 20 ff.)

[135]) Dieser war ein Zusammenschluß der Städte u. Stände Preußens zur Wahrung ihrer Rechte gegen die Landesherrschaft des Ordens. Er wurde 1440 gegründet.

[136]) Vgl. Voigt, Geschichte des Ritterordens, I, S. 462.

[137]) Vgl. Voigt (ebenda), S. 463.

war für das Verhalten des Hochmeisters des öfteren ausschlaggebend. Als er in seinem Streit mit Polen 1338 vor die römische Kurie zwecks Ausgleichung gefordert wurde, der Hochmeister aber einen ungünstigen Ausspruch des Papstes vermutete, erbat er selbst ein Schreiben des Kaisers an den Orden, in dem der Kaiser ausführte, Ordensangelegenheiten wären Sache des Reichs, die Lande des Ordens Glieder des Reichs. Er verbot dem Orden ohne seine Zustimmung vor einem geistlichen oder weltlichen Gericht zu erscheinen [138]).

Auch was das Verhältnis Preußens zu den auswärtigen Mächten anlangte, so zeigte sich ein päpstliches Uebergewicht. Der Orden legte den Friedensvertrag von Kalisch 1343 (mit Polen) dem Papst, nicht dem Kaiser zur Bestätigung vor [139]). Ebenso war in einem Vertragsentwurf, den der Hochmeister im Jahre 1335 zur Beilegung des polnischen Konflikts gemacht hatte, gesagt, daß der Vertrag auch päpstlicherseits seine Genehmigung finden sollte [140]). Von kaiserlicher Bestätigung war dagegen nichts gesagt [141]).

Aus der päpstlichen Bestätigung darf allerdings nicht der Schluß gezogen werden, daß der Hochmeister in seiner Vertretungs- und Abschlußbefugnis durch die Kurie gehemmt worden wäre. Fällt schon die Anzahl der vom Papst bestätigten Verträge gegenüber den zahlreichen nichtbestätigten nicht ins Gewicht, so scheint die päpstliche Genehmigung auch keine Wirksamkeitsvoraussetzung im eigentlichen Sinne gewesen zu sein. Bei besonders wichtigen Verträgen, wie z. B. dem erwähnten Kalischer Frieden, der ein „ewiger" sein sollte, konnte die Sanktionierung aus Rom nur förderlich sein. In dem über die Friedensverhandlungen aufgenommenen Notariatsinstrument [142]) heißt es von beiden Vertragspartnern, nicht nur vom Hochmeister, daß sie die Friedensurkunden zur Bestätigung an den päpstlichen Stuhl senden wollten. Hierbei handelte es sich mehr darum, daß der Spruch aus Rom den ewigen Frieden besiegeln sollte, und er war nicht etwa nötig, um die Willenserklärungen des Hochmeisters rechtlich wirksam werden zu lassen. Es darf hierbei allerdings nicht die Tatsache außer Acht gelassen werden, daß die Päpste im Mittelalter überhaupt als Vermittler in Staatsstreitigkeiten auftraten und der Gedanke der Herrschaft der Kirche über alle Christen der völligen Unabhängigkeit der Staaten gewissen Abbruch tat.

Für die Unabhängigkeit des Hochmeisters von kaiserlicher Genehmigung [143]) mag folgendes mit maßgebend gewesen sein: Preußen war Grenzland. Wenn es auch keine Mark des Reiches im technischen

---

[138]) Vgl. Cod. dipl. Pr., Bd. III, Nr. 8.
[139]) Vgl. Voigt, Gesch. Pr., Bd. V, S. 13.
[140]) Vgl. Cod. dipl. Pr., Bd. II, S. 153, S. 202.
[141]) Auf die Einwirkungen des Reiches hinsichtlich der Verhältnisse Preußens zu den auswärtigen Mächten komme ich unten noch einmal zurück.
[142]) Vgl. Cod. dipl. Pr., Bd. III, S. 37.
[143]) Auf diese Frage komme ich unten in anderem Zusammenhang noch einmal zurück.

Sinne war, so erfüllte es doch in Wirklichkeit Aufgaben der Grenzverteidigung wie die Markgrafen auch[144]). Den Markgrafen war wegen ihrer besonderen Aufgabe eine sehr selbständige Militärgewalt eingeräumt, mit dem Recht zur Kriegführung und zum Friedensschluß. Wegen der gefährdeten Grenzlage also mag der Kaiser auch den Hochmeister das Recht der Kriegführung und des Friedensschlusses unbehelligt haben ausüben lassen, abgesehen von Ausnahmen.

Bereits in damaliger Zeit bereitete dieses eigenartige Machtverhältnis im einzelnen große Schwierigkeiten, und es herrschte durchaus keine volle Klarheit darüber, inwieweit der Orden dem Reich, inwieweit der Kirche zugehöre[145]). Ja es tauchten bei Kaiser Sigismund sogar Zweifel auf, ob denn der Orden überhaupt zum Reich gehöre. Das zeigte deutlich ein kaiserliches Schreiben an den Bischof von Breslau anläßlich des Streites zwischen Polen und Preußen im Jahre 1418: Zwar haben auch die Kreuziger ihre Sache uns anheimgestellt, aber nicht so läuterlich, sondern mit merklichen Aufzügen. Sie haben auch vormals gemeint und meinen noch, daß sie unter uns und das heilige Reich nicht gehören[146]). Ganz ähnlich gestalteten sich auch in dieser Hinsicht die von Kaiser Sigismund geführten Verhandlungen auf dem Konstanzer Konzil (1415). Sigismund wandte sich an die Ordensgesandten und sagte, wenn die Ordensbrüder vor den Papst gefordert würden, so meinten dieselben, sie gehörten zum Reich; würden sie dagegen vor den Kaiser gefordert, so erklärten sie, sie gehörten zur Kirche. Da antwortete der Ordensgesandte: Wie der Orden immer der Kirche und dem heiligen Reiche untertan war, so unterwirft er sich nun vollständig dem Gericht der Kirche, des Konziliums und des Reichs[147]).

Kaiser Maximilian erklärte noch 1501 in einem längeren Schreiben an den Hochmeister, er solle sich mitsamt seinem Orden allein in der Geistlichkeit zu dem Stuhle zu Rom und allein in der Weltlichkeit zu den römischen Kaisern und Königen und dem heiligen Reich, als denselben unterworfen und zu Gehorsam verpflichtet halten[148]).

---

[144]) Vgl. S. 49/50.

[145]) Der Orden schwankte freilich des öfteren in seiner Hinneigung zwischen Kaiser und Papst. Die Treue gegen den Kaiser verstimmte die Kurie und umgekehrt. Bereits 1239 drohte der Papst mit Entziehung aller Privilegien. (Vgl. Böhmer, Regesten V, 3. Nr. 7244.) Bei dem Dopelkönigtum zwischen Friedrich von Oesterreich und Ludwig dem Bayern trat der Orden für den gebannten Kaiser Ludwig ein. (Vgl. Voigt, Gesch. Pr., Bd. V, S. 69/70.)

[146]) Vgl. Voigt, Gesch. Pr., Bd. VII, S. 333.

[147]) Vgl. Nieborowsky, S. 154.

[148]) Vgl. Voigt, Gesch. Pr., Bd. IX, S. 279—281. — Freilich war das Schicksal des Ordenslandes Preußen seit 1466 (dem zweiten Thorner Frieden) längst dahin entschieden, daß es vom Reich getrennt und polnisch geworden war. So war im Thorner Friedensvertrag bestimmt, (vgl. Vertragsausfertigung des polnischen Königs bei Dogiel, Cod. dipl., Teil IV, Nr. 122) daß Polen und Preußen in Zukunft sein sollten: ... unum et individuum corpus una gens, unus populus in amicitia, födere et unione.

Schließlich sei noch auf einen Vorgang aus dem Jahre 1505 hingewiesen. Während Kaiser Maximilian den Hochmeister daran zu hindern suchte, dem Polenkönig den schuldigen Treueid zu schwören, andererseits der Papst den Hochmeister zum Treueid veranlassen wollte, versuchte der Hochmeister sich aus dieser zwiespältigen Lage zu befreien und verfaßte eine Denkschrift, in der er die Entwicklung und Rechtslage des Ordens klarlegte [149]). Dort heißt es u. a.: Alle Lande des Ordens sind unmittelbar dem Papst unterworfen und dürfen ohne Erlaubnis desselben der Kirche nicht entfremdet werden. Auch das Deutsche Reich müsse seine Zustimmung dazu geben. Der Orden sei von Deutschen und für Deutsche gestiftet, er könne daher den Polen nicht treupflichtig sein.

Auch hier wurde also wieder auf die Gemeinsamkeit von Reich und Kirche in ihrer Hoheit über die Ordenslande hingewiesen.

Diese einzigartige Rechtslage müssen wir hinnehmen, ohne sie im einzelnen zergliedern zu können, zumal da uns positive Bestimmungen hierüber fehlen. Wenn sie uns heute nicht recht faßlich erscheint, so fügte sich diese Rechtslage doch ganz trefflich in die mittelalterliche Vorstellungswelt. Preußen einerseits päpstliches Lehen, anderseits dem Kaiser unterstellt als dem, der aus seiner Machtfülle Hoheitsrechte abgab, das bedeutete Zusammenwirken von Papsttum und Kaisertum als den Repräsentanten der Christenheit und Häuptern einer christlichen Staatsordnung. Freilich hatte dieses mittelalterliche Staatsrechtsprinzip von der Teilung aller Herrschaftsgewalt in geistliche und weltliche Regierungsformen und dem Zusammenwirken beider Institutionen zum letzten Male seine praktische Wirkung vor dem Ausbruch des letzten Machtkampfes zwischen dem Staufen und dem Papsttum gehabt. Und seit dem Untergang des staufischen Reiches verfocht dann auch die Kirche die These von der einzigen Form aller Regierungsgewalt, dem Papsttum, und setzte den Anspruch auch vorübergehend in die Tat um [150]). Aber gerade in den Jahrzehnten, in denen das Kaisertum noch Machtfaktor war und die Herrschaft über die abendländische Christenheit mit dem Papsttum teilte, erfolgte die positive Regelung der Rechtsstellung des Ordenslandes zu Reich und Kirche (1226 und 1234). Die kaiserlichen Kreise freilich hielten noch lange an der Zweiheit der Regierungsformen und der gegenseitigen Ergänzung und Unterstützung von imperium und sacerdotium fest [151]).

Und an einer anderen Stelle heißt es, daß der Hochmeister und die Gebietiger gehalten sein sollten: nullum alium praeter Summum Pontificem. quam Nos Casimirum Regem, Successores, Reges nostros et Regnum Poloniae pro Suo Capite et Superiore recognituri . . . Auch über die Leistung des Treueides seitens des Hochmeisters war eine Bestimmung getroffen.

[149]) Vgl. den Inhalt des Schreibens bei Voigt, Geschichte Preußens, Bd. IX, S. 317—319.

[150]) Vgl. Ranke, Weltgeschichte, Bd. VIII, S. 202/203.

[151]) Vgl. die schon oben erwähnte Verbriefung Rudolfs von Habsburg 1273 bei Hennes, I, Nr. 231: Nempe plublice rei tuitio de stirpe gemina pullulans vimque suam exinde muniens . . . et utroque gladio se iuvante sacerdotium imperium et vicissim regalis auctoritas dignitatem sacerdotii solidat et confirmat . . .

Und Hermann von Salza, dessen Lebenswerk in der Zusammenführung und Ausgleichung kaiserlicher und päpstlicher Gewalt lag, mußte in der gleichzeitigen Hoheit von Kaiser und Papst über Preußen eine glückliche Lösung sehen [152]).

Das Zusammenwirken aller drei Faktoren gab dem Ordensland seine einzigartige und exemte Stellung innerhalb des Reiches.

2. Preußen war daher keiner Verwaltungseinheit des Reiches rechtlich vergleichbar.

a) Weder in ihrem Entstehen noch in ihrer Stellung wiesen das Ordensland und die Grafschaften des Reichs Gemeinsamkeiten auf. Die Grafschaft war ursprünglich, d. h. in fränkischer Zeit, ein Gerichtsbezirk des Reiches, der Graf ein Beamter des Königs [153]). Als die Grafen sich mehr und mehr des Amtscharakters entledigten und aus ihrem Gerichtsbezirk schon in der nachkarolingischen Zeit ein Lehn zu machen verstanden [154]), ähnelte ihre Stellung ebenso wenig der des Hochmeisters. Der Hochmeister war zu keiner Zeit als Beamter des Reichs gedacht.

Konnte die echte Grafschaft nur lehnbar sein [155]), so kannte das mittelalterliche Staatsrecht auch noch eine allodiale, also nicht lehnsrechtlich gebundene Grafschaft. Aber auch sie war der rechtlichen Stellung des Ordenslandes nicht vergleichbar [156]). Denn diese allodialen Grafschaften gingen alle auf frühere lehnsrechtliche Bindungen zurück und schienen nur durch die bloße Tatsache, daß die lehnsrechtlichen Bindungen in Vergessenheit gerieten, allodial geworden zu sein [157]). Hieraus ergab sich schon ein ganz anderer Ursprung dieser Grafschaften gegenüber dem Ordensland. Zudem wurden die Grafschaften erst viel später als 1226 allodial; so daß also die goldene Bulle Friedrichs II. bei Festlegung der Stellung des Ordenslandes zum Reich dieselben garnicht im Auge gehabt haben konnte.

b) Die Markgrafschaften des 13.—15. Jahrhunderts tragen ebenfalls ein anderes rechtliches Gepräge als das Ordensland [158]). Beide

---

[152]) Vgl. Maschke, Der deutsche Ordensstaat, S. 26.

[153]) Vgl. Waitz, Bd. III, S. 384; Meister, Deutsche Verfassungsgeschichte, Seite 94.

[154]) Vgl. Waitz, Bd. VII, S. 5 ff.; Below, Staat, S. 249.

[155]) Vgl. Ficker, Heerschild, S. 162 ff.

[156]) Anscheinend will Below, Staat, S. 319, Anm. 2, Parallelen zwischen beiden feststellen. Des näheren läßt er sich darüber freilich nicht aus.

[157]) Vgl. Ficker, Heerschild, S. 163/164; Mitteis, S. 454.

[158]) Es darf dabei nicht übersehen werden, daß gerade die Marken mit dem Ordensland auch große Gemeinsamkeiten aufwiesen. Der Orden übte die öffentliche Gerichtsbarkeit im eigenen Namen aus (vgl. S. 51), die Markgrafen „dingten bei ihren eigenen Hulden". Der Orden hatte

unterscheiden sich schon in ihrem Entstehen erheblich[159]). Die Markgrafschaften waren einst unter Heinrich I. und Otto I. geschaffen worden, um im Osten den Schutz des Reiches zu übernehmen. Sie waren also eine Schöpfung der Kaiser und Könige, um Aufgaben des Reichs zu erfüllen. Die Marken leisteten mit der Verteidigung der Ostgrenze staatsrechtlich geschuldete Dienste vornehmlich militärischer Art. Der Orden dagegen, nicht von Kaisern und Königen in der Absicht geschaffen, die Grenzen zu schirmen, sondern aus dem freiwilligen Zusammenschluß deutscher Adliger hervorgewachsen, verteidigte nicht in Erfüllung rechtlich geschuldeter Verpflichtungen die Ostgrenze des Reiches, sondern in Erfüllung einer von ihm selbst gewählten Aufgabe: Missionierung[160]).

Doch auch die Beziehungen der Marken zum Reich waren andere. Auch sie waren Reichslehen. In der Mark Brandenburg z. B. saßen die Askanier seit 1134 als Lehnsträger des Kaisers[161]). Auch unter den Wittelsbachern und deren Nachfolgern blieb die Mark Lehen des Reiches[162]). Ebenso waren auch die anderen Markgrafschaften wie Meißen, die Lausitzer Mark Reichslehen[163]).

c) Auch das Herzogtum, seit Heinrich I. nach Zerschlagung der jüngeren Stammesherzogtümer zum Lehen des Reiches geworden[164]), und in seinem rechtlichen Wesen als die Summe von Grafschaften gekennzeichnet[165]), unterschied sich so sehr wesentlich vom Ordensland.

---

gleich den Markgrafen das Recht des Burgenbaues und Burgenbrechens, wie auch eine sehr selbständige Militärgewalt (vgl. S. 47). Diese Sonderrechte hatten in der Goldbulle ausdrückliche Erwähnung freilich nicht gefunden, aber sie ergaben sich aus der „Generalermächtigung", „daß der Meister und seine Nachfolger jene Hoheit ausüben sollen, wie sie irgendein Reichsfürst . . . nicht besser haben kann."

[159]) Vgl. Ranke, Zwölf Bücher pr. Gesch., I, S. 48/49.

[160]) Vgl. oben Seite 43.

[161]) Vgl. Lamprecht, Bd. III, S. 343.

[162]) Vgl. Die Belehnungsurkunden bei Gercken, Cod. Dipl. Brand., Bd. VII, Nr. 12 und Bd. III, Nr. 31.

[163]) Vgl. Meister, Deutsche Verfassungsgesch., S. 96; Mitteis, S. 699.

[164]) Vgl. Below, Staat, I, S. 309, 321; Mitteis, S. 417 und S. 440.

[165]) Vgl. Mitteis S. 440; Schröder-v. Künßberg, S. 538, 616, 641.

C. Die tatsächliche Gestaltung der Beziehungen zwischen dem Reich und Preußen.

Dank der einzigartigen Stellung, die Preußen im Reich innehatte, wurde dem Orden die Schaffung einer autonomen Landesherrschaft sehr erleichtert. Das Privileg von 1226 bot die beste Möglichkeit dazu. Hatte es doch dem Orden die Gerichtsbarkeit und die Immunität verliehen. Die Gerichtsbarkeit, insbesondere die hohe Gerichtsbarkeit war zunächst einmal der Kern aller öffentlichen Rechte[1]). Und wurde nun diese Gerichtsbarkeit auf andere Gewalten übertragen, so erhielt damit der Erwerber eine staatliche oder staatsähnliche Stellung: er war der privaten Rechtssphäre entrückt und zum Hoheitsträger geworden[2]). So hatte der Orden seine Gerichtsbarkeit zwar vom König abgeleitet, denn der König galt ja auch letztlich als die Quelle allen Rechts. Aber ebenso wie die Markgrafen, die bei ihren eigenen Hulden dingten, übte der Orden kraft des Privilegs die Gerichtsbarkeit im eigenen Namen aus. Der Orden hielt damit nur mit der im Reich um die Mitte des 13. Jahrhunderts einsetzenden Entwicklung Schritt: Verfall der Gerichtsverfassung des Reichs[3]) mit ihrem Grundsatz der besonderen Bannleihe und Bildung einer landesherrlichen Gerichtsverfassung, die in ihrer Entwicklung gerade dadurch sehr begünstigt wurde, daß bestimmte Gruppen von Reichsfürsten — die Markgrafen — nicht einer besonderen Bannleihe bedurften und ohne weiteres bei ihren eigenen Hulden dingten. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit im eigenen Namen verschaffte dem Orden eigene Untertanen.

Die gleiche Wirkung hatte die Immunität, d. h. ein von der königlichen Grafschaft eximierter Gerichtsbezirk[4]). Kein königlicher Beamter durfte einen solchen Bezirk in amtlicher Eigenschaft betreten. Also auch hier wurde unmittelbare königliche Regierungstätigkeit ferngehalten und eine direkte Beherrschung seiner Untertanen dem König verwehrt.

Natürlich trugen noch andere nicht in der rechtlichen Sphäre liegende Momente dazu bei, daß der Orden in Preußen eine Landesherrschaft aufrichten konnte. Anfangs die allgemeine Interessenlosig-

[1]) Vgl. Below, Staat, I, S. 243.
[2]) Vgl. Below, ebenda, S. 243 ff.
[3]) Vgl. E. Meister: Ostfälische Gerichtsverfassung, S. 208.
[4]) Die Immunität besaßen im besonderen Maße geistliche Institute.

keit der Staufen an östlichen Problemen überhaupt, sodann die Zeit des Interregnums, in der der Orden ohne Kontrolle einer weltlichen Obergewalt seine Pläne zur Ausführung bringen konnte, schließlich das besondere Wohlwollen Rudolfs von Habsburg, der den Orden sich ungestört entwickeln ließ, weil er in ihm vor allem die geistliche Institution mit mönchisch-kirchlichem Charakter sah — all das trug hierzu natürlich bei.

Wenn eben davon gesprochen wurde, daß der Orden sich eine Landesherrschaft in Preußen geschaffen hätte, die nach innen und außen als so gut wie unabhängig gelten konnte, andererseits aber oben ausgeführt war, daß Preußen dem Reichsverband eingefügt blieb, wenn auch in sehr loser Weise, steckt hierin nicht ein Widerspruch? Dieser Widerspruch findet aber darin seine Klärung, daß der formell betonte Hoheitsanspruch des Reichs gerade in Preußen nie voll verwirklicht wurde und es lediglich bei Versuchen blieb. Ebenso war ja schließlich die Hoheit des Reichs, das bis 1806 bestand, kein Hindernis dafür gewesen, daß z. B. Brandenburg-Preußen ein souveräner Staat wurde. Im Gegenteil, es führte die Ausbildung der vollen Souveränität der Einzelstaaten in Wirklichkeit dazu, dem Reich die Staatlichkeit zu nehmen.

I. Keine Einmischung des Reichs in innere Angelegenheiten des Ordenslandes.

Das Reich ließ den Orden die Verwaltung seiner inneren Angelegenheiten durchaus selbständig regeln. Jedenfalls ergriff der Kaiser von sich aus die Initiative zur Einmischung nicht. Lediglich als Preußen bereits in völliger Auflösung begriffen war und der Orden eine Hoheitsgewalt praktisch kaum mehr ausübte, wandte sich der Hochmeister an den Kaiser, um seine Stellung zu festigen. Im Kampf gegen den preußischen Bund erhob der Hochmeister beim Kaiserhof förmlich Klage mit dem Antrag, den Bund für unrechtmäßig zu erklären. Der endgültige Ausspruch des Kaisers lautete denn auch auf Unrechtmäßigkeit der Gründung und des Bestehens des Bundes[5]). Doch dieses Verhalten des Hochmeisters war für seine im 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts geübte Hoheitsgewalt durchaus nicht charakteristisch[6]).

Hier bot sich vielmehr folgendes Bild: Der Orden selbst erließ Polizeiverordnungen, um aufrührerische Versammlungen zu untersagen[7]), ohne fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen. Der Hochmeister

[5]) Vgl. Voigt, Geschichte Preußens, Bd. VIII, S. 325—340.

[6]) Vgl. Prutz, Staatengeschichte, Bd. II, S. 484—488; derselbe, Preußische Geschichte, S. 94.

[7]) Vgl. eine Verordnung aus dem Jahre 1408 bei Script. Rer. Pr., Bd. III, S. 294—297. Der Chronist J. von Posilge erwähnt sie dort.

war der oberste Gerichtsherr, er hatte das Münzrecht, das Forst-, Jagd-, Bergregal, die Fischereigerechtigkeit, das Recht, Märkte zu errichten, Zölle und Steuern zu erheben [8]). Dem Orden stand das Recht des Burgenbaus [9]) und Burgenbrechens zu. Es war ein Akt der Bewidmung durch den Orden, daß die preußische Stadt ein eigener Gerichtsbezirk wurde, sei es mit magdeburgischem oder mit lübischem Recht [10]). Die Patrimonialgerichtsbarkeit der Großgrundbesitzer beruhte auf der Verleihung durch den Orden. Die Regelung all dieser öffentlichen Angelegenheiten vollzog sich ohne das mindeste Eingreifen des Reiches. Der Hochmeister übte die dem Orden zustehenden Hoheitsrechte aus eigener Machtvollkommenheit aus.

II. Kein Eingreifen des Reichs in den Verkehr Preußens mit auswärtigen Mächten.

Für den Verkehr des Hochmeisters mit den auswärtigen Mächten galt ganz Aehnliches. Auch dieser vollzog sich unbeeinflußt vom Reich, und der Hochmeister hatte volle Bewegungsfreiheit. Er erklärte den Krieg, schloß Friedensverträge, traf Handelsabkommen. Eine Bestätigung der vom Orden geschlossenen Verträge wurde vom Kaiser nicht eingeholt. Lediglich die Neuerwerbung von Gebieten wurde von den Kaisern des öfteren bestätigt. So genehmigte König Rudolf 1276 Schenkungen der Pommernherzöge an den Orden [11]). Desgleichen stimmte König Heinrich VII. 1311 Neuerwerbungen des Ordens in Pommerellen zu [12]). Doch scheint für diese Genehmigungen nicht der Gesichtspunkt maßgebend gewesen zu sein, daß der Hochmeister etwa ohne kaiserliche Zustimmung nicht rechtswirksam handeln könne. Pommerellen nämlich war Reichslehen, und wenn der Markgraf von Brandenburg diese Gebiete dem Orden verkauft und zu Eigentum übertragen hatte, so wurden diese Gebiete aus dem Lehnsverbande gelöst, und das konnte nur mit Genehmigung des obersten Lehnsherrn geschehen. Daß die Schenkungen der Herzöge von Pommern im Jahre 1276 von Rudolf bestätigt wurden, scheint mehr allgemein politische Gründe gehabt zu haben als rechtliche. Die geschenkten Gebiete waren nämlich nicht frei von Rechten Dritter, insbesondere belastet mit dem

[8]) Vgl. Voigt, Gesch. Preußens, Bd. VI, S. 620—658.

[9]) Dieses Recht gab dem Orden die Möglichkeit der Eroberung und völligen Durchdringung des Landes.

[10]) Die Städte Kulm und Thorn erhielten bereits im Jahre 1232 die Freiheit des magdeburgischen Rechts. Vgl. Pr. Urk. B., I, 1, Nr. 105: Statuimus autem in eisdem civitatibus iura Magdeburgensia in omnibus sententiis imperpefuum servari . . .

[11]) Vgl. Pr. Urk. B., Bd. I, 2, Nr. 346.

[12]) Vgl. Lünig, Reichsarchiv, Bd. VII (vom teutschen Orden), S. 5.

Zehntenrecht des Klosters Oliva. Die kaiserliche Bestätigung geschah auch erst auf ausdrückliches Bitten der Ordensbrüder [13]).

In Wirklichkeit hatte sich also der Hochmeister in Preußen der Hoheit des Reiches so entzogen, daß er als ganz unabhängig gelten konnte, und wiederum erst in der Verfallszeit des Ordenslandes suchte der Kaiser dem Hochmeister das Recht zur Abgabe von Willenserklärungen streitig zu machen und ohne seine Genehmigung abgegebene Willenserklärungen für rechtlich unwirksam zu erklären. Im Jahre 1436 gab Kaiser Sigismund dem Hochmeister zu verstehen, daß der zwischen ihm und Polen geschlossene Friede zu Brzesc nicht hätte geschlossen werden dürfen, denn der Hochmeister hätte hierzu keine Macht und einen Obersten über sich, nämlich das römische Reich [14]). Noch etliche Jahre zuvor erweckte aber Kaiser Sigismunds Verhalten bei seiner Vermittlung zwischen dem Orden und Polen durchaus den Eindruck, als ob er als ehrlicher Makler und Schiedsrichter zwischen zwei Mächten auftrete und nicht die Sache des Ordens als seine eigene verfechte [15]). Und in dem bereits erwähnten Schreiben [16]) Kaiser Maximilians an den Hochmeister erklärte der Kaiser dagegen, daß weder der Papst noch Kaiser Friedrich noch er selbst den Thorner Frieden genehmigt hätten, dieser also für den Orden unverbindlich sei.

Mochte der Kaiser seinen Hoheitsanspruch jetzt dahin auslegen, daß der Hochmeister ohne seine Genehmigung keine Willenserklärungen in rechtlich verpflichtender Weise abgeben könnte, so hatte sich doch im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts zweifellos das Recht herausgebildet, daß kaiserliche Genehmigung nicht eingeholt zu werden brauchte, was auch nicht geschah.

III. Das Ordensland Preußen ein „Staat"?

Wenn oben gesagt wurde, der Orden übte in Preußen eine autonome Landesherrschaft aus, so soll diese These doch nicht dahin ausgelegt werden, daß das Ordensgebilde ein „Staat" war, wie auch gewöhnlich vom Ordensstaat gesprochen wird [17]). Ueber „Staatsgewalt", „Staatsgebiet" und „Staatsvolk" ließen sich auch für Preußen be-

[13]) Vgl. Voigt, Geschichte Preußens, Bd. III, S. 255—258.

[14]) Vgl. Voigt, Geschichte Preußens, Bd. VII, S. 681.

[15]) Ebenda, S. 348—350. Im Jahre 1419 erschienen beim Hochmeister Gesandte des römischen Königs, brachten ihm die Meldung, daß der König von Polen sich dem Schiedsspruch des römischen Königs unterwerfen wolle, und suchten den Hochmeister zu gleichem Verhalten zu veranlassen. Falls der Hochmeister hierauf nicht eingehen wollte, beabsichtigte der römische König, ihm den Frieden aufzukündigen.

[16]) Vgl. oben S. 47.

[17]) Vgl. Caspar, Vom Wesen des Deutschordensstaates; derselbe, Hermann von Salza; Treitschke, das Ordensland Preußen in: Historische und Politische Aufsätze; Maschke, Der deutsche Ordensstaat, u. a. m.

stimmte Grundsätze aufstellen[18]). Es würden sich aber hier bereits Schwierigkeiten ergeben, die die These vom Staat als durchaus anfechtbar erscheinen ließen.

Die Tatsache, daß der Orden eigentlich nur von kaiserlicher Machtfülle seine Herrschaftsgewalt abgeleitet hatte (vgl. die Goldbulle von Rimini), und demgemäß seine „Staatsgewalt" streng genommen nicht eine solche „eigenen Rechts" war, soll hier mal ganz außer Betracht bleiben; denn die Hoheit des Reichs war eben praktisch nicht mehr vorhanden, sodaß die ursprünglich abgeleitete Herrschaftsgewalt als originäre in die Erscheinung trat. Die Herrschaftsgewalt des Ordens erschien umsomehr als eine durchaus selbständige, als die Ordensbrüder den größten Teil des Landes mit dem Schwerte eroberten und so kraft des ursprünglichen Rechts des Eroberers ihre Hoheit ausübten. Dennoch kann die kaiserliche Hoheit als Ausgangspunkt nicht völlig außer Acht gelassen werden.

Auch die Gebietshoheit des Ordens war selbst in seinem Kernland Preußen nicht unbeeinträchtigt geblieben. Die Bischöfe existierten neben dem Orden als fast selbständige Landesherren. Nur was die äußeren Verhältnisse und den Wehrdienst anlangte, waren die Bischöfe dem Hochmeister unterstellt. Der oben erwähnte Streit des Ordens mit Bischof Christian hatte nämlich damit geendet, daß die Kurie durch ihren Legaten ganz Preußen in 4 Bistümer teilte und jedes Bistum in 3 Teile, von denen 2 dem Orden verbleiben sollten, 1 Teil dagegen den jeweiligen Bischöfen mit allen Hoheitsrechten[19]). Diese Einengung seiner Gebietshoheit suchte der Orden freilich dadurch abzuschwächen, daß er auf die Besetzung der Bischofsstühle Einfluß nahm und diese nur mit seinen Priesterbrüdern besetzte, was ihm bei den Bistümern Kulm, Pomesanien und Samland auch gelang, dagegen beim Bistum Ermland nicht[20]).

Außer den Bischöfen trat in Preußen die Hanse als unabhängiger Hoheitsträger auf. Die Hanse umfaßte den größten Teil der bedeutenden preußischen Städte: Königsberg, Kulm, Elbing, Thorn, Braunsberg, Danzig u. a. m. Diese Städte saßen also „unter beiden Meistern". Zur Zeit der größten Machtentfaltung des Ordens konnten sich die Hansestädte der Herrschaftsgewalt des Hochmeisters freilich nicht entziehen. Dieser beriet mit den Hansestädten, was sie auf den Hansetagen vorbringen wollten, und die dort gefaßten Beschlüsse hatten für Preußen nicht eher Gültigkeit, als bis sie durch den Hoch-

---

[18]) Man kann allerdings entgegenhalten, daß die mittelalterlichen Gemeinwesen auf ihren Wahrheitsanspruch hin nicht mit modernen erst seit Bodin allmählich herausgebildeten Staatsrechtsbegriffen gemessen werden dürfen, ja daß das Wort „Staat" überhaupt erst im 16. Jahrhundert für Deutschland aufkommt. Dennoch müssen wir aus den modernen Begriffen Anhaltspunkte entnehmen, um die Gemeinwesen des Mittelalters überhaupt werten zu können, und mehr als Vergleichsmaßstäbe sollen die modernen Begriffe auch nicht sein.

[19]) Vgl. Pr. Urk. B., I, 1, Nr. 143 und 144.

[20]) Vgl. Maschke, Der deutsche Ordensstaat, S. 49—50.

meister genehmigt waren[21]). Dennoch mußte hierdurch des Ordens „Staatsgewalt" empfindlich beeinträchtigt werden[22]).

Aber nicht die mangelnde unumschränkte Gebietshoheit, die ja schließlich allen mittelalterlichen Gemeinwesen mehr oder minder eigen war, soll der Grund dafür sein, warum für das Ordensland Preußen der Begriff „Staat" besser keine Anwendung findet, weder in seiner Bedeutung als „souveräner" noch als „nicht-souveräner". Der Orden, der durch sein Generalkapitel alle Hoheitsrechte in Preußen ausübte, dessen Hochmeister als Landesfürst erschien, machte sich nicht frei von seinem „privatrechtlichen" Charakter als einer Adelsvereinigung. Der Hochmeister blieb schließlich „Vorsitzender eines Vereins", der einzelne Ordensangehörige Mitglied einer Rittergenossenschaft, und er wurde nicht einzig und allein ein Hoheitsträger oder Beamter, d. h. jemand, der seine Stellung und seine Machtbefugnisse aus obrigkeitlicher Gewalt ableitet. Das Land Preußen war anfangs Missionsgebiet und nicht in erster Linie Territorium, in dem der Landesfürst Hoheitsbefugnisse ausübte. Die Untertanen waren zugleich Bekehrte.

Daß die Aufgaben der Bekehrung und der Ausbreitung des Christentums im Laufe der Jahrzehnte immer mehr zurücktraten, kann nicht geleugnet werden. Dennoch aber war sich der Orden seiner ursprünglichen Aufgabe stets bewußt, und er erkannte sehr bald, daß er nur bei Betonung und Weiterverfolgung seiner eigentlichen Lebensaufgabe Existenzberechtigung hatte. Das zeigte sein dauerndes Bemühen, neue Missionsgebiete (Litauen) zu erschließen mit noch unbekehrten Heiden. Als dem Orden im Jahre 1386 durch die Taufe des Litauerfürsten Jagiello die Grundlage und sein Daseinszweck entzogen war, brach auch seine Landesherrschaft zusammen. Nicht die Niederlage bei Tannenberg oder der Zusammenschluß Polen-Litauen, der natürlich in militärischer Hinsicht Preußen schwer zu schaffen machen mußte, sondern die Tatsache, daß der Orden mit dem Wegfall seiner Missionsaufgabe seine Existenzberechtigung verlor, ließ die Ordensherrschaft so schnell untergehen. Der Wegfall der Missionsaufgabe hatte, abgesehen von einer allgemeinen Müdigkeit und wachsenden Interessenlosigkeit an Glaubenskämpfen überhaupt, den Ausfall der sonst alljährlich nach Osten reisenden Ritter zur Folge, die in Litauerkämpfen Ruhm und Ehre suchten.

Während das mittelalterliche Kaiserreich die „Bekehrung und Unterwerfung der Heiden" als eine seiner Aufgaben betrachtete[23]), so erfüllte diese Aufgabe allein den Zweck der Ordensherrschaft. Zwar stellte gerade das Kaisertum die Erfüllung kirchlich-christlicher Aufgaben in den Vordergrund, dennoch bedeutete die starke Betonung dieses Aufgabengebietes durchaus keine Beschränkung auf dieses

[21]) Vgl. Krollmann, Politische Geschichte des Deutschen Ordens, S. 54; Prutz, Staatengeschichte des Abendlandes, Bd. II, S. 312.

[22]) Vgl. Hirsch, Zeitschr. f. pr. Gesch. u. L., Jahrg. 7, S. 689 ff.

[23]) Vgl. Below, Staat, S. 190 ff.

allein[24]). Eine Rittervereinigung aber, auch wenn sie noch soviele Hoheitsrechte in ihre Hand bringen und eine Landesherrschaft ausüben mag, die ihren alleinigen Zweck und Ursprung letztlich in der Armen- und Krankenpflege und der Ausbreitung des Christentums sieht, wird man nicht „Staat" nennen dürfen.

[24]) Vgl. Below, ebenda, S. 192—193.

Anlage.

Die goldene Bulle von Rimini vom März 1226.

Der lateinische Text ist entnommen
der Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde,
Jahrg. 6, Seite 629—635.

In nomine sancte et Indiuidue trinitatis amen. Fridericus secundus diuina clementia romanorum Imperator semper augustus Jerusalem et sicilie rex. Ad hoc deus Imperium nostrum pre Regibus orbis terre sublime constituit, et per diuersa mundi climata nostre ditionis terminos ampliauit, ut ad magnificandum in seculis nomen eius et fidem in gentibus propagandam, prout ad predicationem evangelij, sacrum Romanum Imperium preparauit sollicitudinis nostre cura uersetur, ut non minus ad depressionem quam ad conversionem gentium intendamus illius prouisionis gratiam indulgentes, per quam uirj catholicj, pro subiugandis barbaris nationibus, et diuino cultuj reformandis instantiam diuturnj laboris assumant, et tam res quam personas indeficienter exponant. Hinc est igitur quod presentis scriptj serie, notum fieri uolumus modernis Imperij et posteris uniuersis qualiter frater Hermannus sacre domus Hospitalis Sancte Marie Theutonicorum in Jerusalem venerabilis Magister fidelis noster deuotam sui animj uoluntatem attentius reserando proposuerit coram nobis quod deuotus noster Chunradus Dux Mazouie et Cuiauie promisit et obtulit, ei prouidere et fratribus suis, de terra, que uocatur Culmen et in alia terra inter marchiam suam uidelicet et confinia Prutenorum ita quidem, ut laborem assumerent et insisterent oportune ad ingrediendum et obtinendum terram Pruscie, ad honorem et gloriam ueri dei. Quam promissionem recepisse distulerat, et celsitudinem nostram suppliciter implorabat quod si dignaremur annuere votis suis, ut auctoritate nostra fretus, inciperet ag̃redi et prosequj tantum opus et ut nostra sibi et domuj sue, concederet et confirmaret serenitas tam terram quam predictus Dux donare debebat, quam totam terram que in partibus Pruscie, per eorum instantiam fuerit acquisita et insuper domum suam, immunitatibus, libertatibus, et aliis concessionibus, quas de dono terre ducis prefatj, et de Pruscie conquisitione petebat nostre munificientie priuilegio muniremus ipse oblatum domum dicti ducis reciperet et ad ingressum et

Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreieinigkeit, amen. Friedrich II., von Gottes Gnaden, Kaiser der Römer, allzeit Mehrer des Reichs, König von Jerusalem und Sizilien. Hierzu hat Gott unser Reich als erhaben über die Könige dieses Erdkreises gestellt und die Grenzen unserer Macht über die verschiedenen Zonen dieser Erde ausgedehnt, daß, gleich wie er das heilige römische Reich zur Predigt des Evangeliums geschaffen hat, unsere Sorge im Dienste der Verherrlichung seines Namens und der Ausbreitung des Glaubens unter den Völkern darauf gerichtet sei, nicht weniger nach Unterwerfung als nach Bekehrung der Völker zu trachten. Wir gewähren daher eine solche fürsorgliche Gnade, kraft deren katholische Männer zur Unterwerfung barbarischer Völker und zur Bekehrung zum göttlichen Dienste die Last langwieriger Anstrengungen auf sich nehmen und so Gut und Blut unabläßig zum Opfer bringen wollen. Daher wollen wir mit dieser Urkunde allen Untertanen des Reichs und deren Nachkommen bekanntmachen, wie Bruder Hermann, unser untergebener und der verehrungswürdige Meister des St. Marien - Hospitals der Deutschen zu Jerusalem, uns seinen Wunsch unterwürfig eröffnet und bedachtsam klargelegt hat im Hinblick darauf, daß unser ergebener Konrad, Herzog von Masovien und Cujavien versprochen und angeboten hat, für ihn und seine Brüder hinsichtlich des Landes Kulm und anderer Landstriche zwischen seiner Mark und den Grenzgebieten der Preußen zu sorgen unter der Bedingung, daß sie die Mühe auf sich laden und es sich tunlichst angelegen sein lassen, in das Land Preußen zur Ehre und zum Ruhm des wahren Gottes einzudringen und es zu besetzen. Dieses Versprechen anzunehmen hat er hinausgeschoben und demütig unsere Gnade erbeten, damit er, falls wir uns seinen Wünschen geneigt zeigen würden, im Vertrauen auf unsere Autorität begönne, ein solches Werk anzupacken und zu vollenden; und daß unsere Gunst ihm und seinem Hause das Land, das der erwähnte Herzog zu schenken verpflichtet ist, sowie dasjenige, welches in den preußischen Teilen durch ihr Bemühen erobert werden wird, einräume und bestätige, und

conquisitionem terre, continuis et indefessis laboribus, bona domus exponeret et personas. Nos igitur attendentes promptam et expositam deuotionem eiusdem Magistrj qua pro terra ipsa sue domuj acquirenda, feruenter in domino estuabat et quod terra ipsa sub monarchia Imperij est contenta confidentes quoque de prudentia Magistrj eiusdem quod homo sit potens opere et sermone et per suam et fratrum suorum instantiam potenter incipiet, et conquisitionem terre uiriliter prosequetur nec desistet inutiliter ab inceptis quemadmodum plures multis laboribus in eidem negocio frustra temptatis cum uiderentur proficere, defecerunt auctoritatem eidem Magistro concessimus terram Pruscie cum uiribus domus et totis conatibus inuadendi concedentes et confirmantes eidem Magistro, successoribus eius et domuj sue in perpetuum, tam predictam terram quam a prescripto duce recipiet ut promisit et quamcumque aliam dabit necnon totam terram quam in partibus Pruscie conquiret domino faciente uelut uetus et debitum ius Imperij in montibus, planicie, fluminibus, nemoribus, et in marj, ut eam liberam ab omnj seruicio et exactione teneant et immunem et nulli respondere proinde teneantur. Liceat insuper eis de concessione nostra per totam terram conquisitionis eorum, sicut acquisita per eos et acquirenda fuerit, ad commodum domus passagia et thelonea ordinare nundinas et fora statuere monetam cudere, talliam et alia iura taxare directuram per terram, in fluminibus, et in marj, sicut utile uiderint, stabilire fodinas et meieras aurj, argentj ferrj et aliorum metallorum, ac salis que fuerint uel inuenientur in ipsis terris possidere perhennitur et habere. Concedimus insuper eis iudices et rectores creare quj subiectum sibj populum, tam eos uidelicet qui conuersi sunt, quam omnes alios in sua superstitione degentes iuste regant et dirigant et excessus malefactorum animaduertant et puniant, secundum quod ordo exegerit equitatis preterea ciuiles et criminales causas audiant et dirimant, secundum calculum rationis. Adicimus insuper ex gratia nostra quod idem

wir überdies sein Haus samt allen Immunitäten, Freiheiten und sonstigen Privilegien, die er mit der Schenkung des Landes seitens des besagten Herzogs und der Gewinnung Preußens erstrebt hat, durch ein Privileg unter unseren Schutz stellen. Er wolle dann das angebotene Geschenk des Herzogs annehmen und für den Angriff auf das Land und die Gewinnung desselben unter unaufhörlichen und unermüdlichen Anstrengungen Gut und Blut opfern. Wir aber unter Beachtung der eifrigen und offenkundigen Ergebenheit des Meisters, der darauf brennt, seinem Hause das Land zu erringen, und in Anbetracht dessen, daß das Land selbst unter die Monarchie des Reiches mit einbegriffen ist, auch im Vertrauen auf die Klugheit des der Tat und des Wortes mächtigen Meisters, der mit seiner und seiner Brüder Ausdauer die Gewinnung des Landes tatkräftig beginnen und mutig fortführen wird, und nicht erfolglos von seinem Beginnen abstehen wird — wie schon manche es nach vielen vergeblichen Anstrengungen für diese Sache in dem Augenblick taten, als sie Erfolg zu haben schienen — haben dem Meister die Vollmacht eingeräumt, in das Land Preußen mit allen Kräften und Mitteln seines Hauses einzudringen. So räumen wir dem Meister, seinen Nachfolgern und seinem Hause für immer das bezeichnete Land ein, das er vom Herzog nach dessen Versprechen erhalten und was er sonst noch geben wird, sowie auch das ganze Land, welches er mit des Herrn Hilfe in den preußischen Gebieten erlangen wird, und bestätigen es ihm als ein altes und gebührendes Recht des Reiches in den Bergen, der Ebene, den Flüssen, Wäldern und dem Meer, so daß sie dasselbe frei von jeglicher Abgabe und Steuer und immun besitzen und niemandem sich zu verantworten gehalten sein sollen. Es sei ihnen kraft unseres Privilegs erlaubt, für das ganze Land, so wie es durch sie erworben oder in Zukunft zu erwerben sein wird, zum Nutzen ihres Hauses Abgaben und Zölle zu erheben, Märkte und Handelsplätze zu errichten, Münzen zu schlagen, Grundabgaben und andere Rechte zu bestimmen, Wegegelder zu Lande, auf den Flüssen und auf See, so wie es vorteilhaft erscheint, festzusetzen, Bergwerke, Gruben mit Gold,

Magister et successores sui, iurisdictionem et potestatem illam habeant et exerceant in terris suis, quam aliquis princeps Imperij melius habere dinoscitur in terra sua quam habet ut bonos usus et consuetudines ponant, assissias faciant, et statuta quibus et fides credentium roboretur et omnes eorum subditj pace tranquilla gaudeant et utantur. Ceterum auctoritate presentis priuilegij prohibemus ut nullus princeps, Dux, Marchio, Comes, ministerialis, Scultetus, Aduocatus, nullaue persona sublimis uel humilis, ecclesiastica uel mundana contra presentis concessionis et confirmationis nostre paginam, audeat aliquid attemptare, quod qui presumpserit, penam mille librarum aurj se nouerit incursurum quarum medietas camere nostre, reliqua passis iniuriam persoluetur.

(Anschließend
folgt die Zeugenreihe und die Datierung).

Silber, Erz und anderen Metallen sowie Salzquellen, die vorhanden sind oder im Lande gefunden werden, dauernd zu besitzen oder zu behalten. Wir räumen ihnen darüber hinaus ein, Richter und Amtleute zu wählen, die das ihnen unterworfene Volk — solche, die bekehrt sind und auch alle anderen, die in ihrem Unglauben verharren — gerecht lenken und regieren, Vergehen ausfindig machen und bestrafen nach dem, was Gesetz und Gerechtigkeit erfordern; außerdem Zivil- und Strafprozesse leiten und gemäß der Regel entscheiden. Wir fügen überdies kraft unserer Gnade hinzu, daß der Meister und seine Nachfolger jene Gerichtsgewalt und Hoheit in ihren Ländern haben und ausüben sollen, wie sie irgendein Reichsfürst in seinem Lande nicht besser haben kann, so daß sie Bräuche und Gewohnheiten festlegen, Gerichtsversammlungen abhalten und Bestimmungen erlassen können, durch die der Glaube gefestigt wird und alle Untertanen den ruhigen Frieden genießen können. Im übrigen verhindern wir kraft der Autorität dieses Privilegs, daß irgendein Fürst, Herzog, Markgraf, Graf, Dienstmann, Schultheiß, Vogt oder sonstige hohe oder niedrige, geistliche oder weltliche Person gegen dieses Privileg etwas zu unternehmen wagt und daß, wer etwas unternimmt, sich einer Strafe von 1000 Pfund Goldes schuldig machen wird, wobei die Hälfte des Geldes an unsere Kammer gezahlt werden soll, der Rest allmählich zu tilgen ist.

Verwertetes Schrifttum.

Quellen.

Codex Diplomaticus Brandenburgensis, Bd. III und IV. Herausgegeben von Ph. W. Gercken. Salzwedel und Stendal 1769—1782.

Codex Diplomaticus Ordinis Sanctae Mariae Theutonicorum. Urkundenbuch des Deutschen Ordens. Herausgegeben von Johann Heinrich Hennes. Bd. I und II. Mainz 1845/61.

Codex diplomaticus Prussicus, Bd. I—VI. Herausgegeben von Johannes Voigt. Königsberg 1836.

Codex diplomaticus Regni Poloniae et Magni Ducatus Lituaniae, Teil IV. Herausgegeben von M. Dogiel. Wilna 1758.

Codex Pomeraniae vicinarumque Terrarum Diplomaticus. Bd. I. Herausgegeben von F. von Dreger. Berlin 1768.

Das teutsche Reichsarchiv. Pars specialis, continuatio I, Bd. 7, Abschnitt 6 (Vom Deutschen Orden). Herausgegeben von Johann Christian Lünig. Leipzig 1722.

Historia ordinis equitum Teutonicorum hospitalis s. Mariae v. Hierosolymitane. Herausgegeben von Raymund Duellius. Viennae 1727.

Monumenta Germaniae Historica. Legum Tomus II. Georg Heinrich Pertz. Hannover 1837.

Preußisches Urkundenbuch. Bd. I, erste Hälfte. Herausgegeben von Philippi und Wölky. Zweite Hälfte. Herausgegeben von August Seraphin. Königsberg 1882 und 1909.

Regesta Imperii. Herausgegeben von Johann Friedrich Böhmer.

Sammlung der Reichsabschiede in vier Teilen. Frankfurt a. M. 1747.

Scriptores Rerum Prussicarum. Die Geschichtsquellen der preußischen Vorzeit bis zum Untergange der Ordensherrschaft. Bd. III. Herausgegeben von Th. Hirsch, M. Toeppen u. E. Strehlke. Leipzig 1866.

Tabulae Ordinis Theutonici. Herausgegeben von Ernst Strehlke. Berlin 1869.

Literatur.

Becker, Franz: Das Königtum der Thronfolger im Deutschen Reich des Mittelalters. Zeumers Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches, Bd. V. Heft 3.

Below, G. von: Der deutsche Staat des Mittelalters. Bd. I. 2. Auflage. Leipzig 1925.

Caspar, Erich: Hermann von Salza und die Gründung des Deutschordensstaates in Preußen. Tübingen 1924.
Derselbe: Vom Wesen des Deutschordensstaates. Königsberger Universitätsreden 1—10. Königsberg 1928—1931.
Diehl, Adolf: Heiliges römisches Reich deutscher Nation. Historische Zeitschrift, Bd. 156, Heft 3.
Ficker, Julius: Vom Heerschilde. Innsbruck 1862.
Derselbe: Vom Reichsfürstenstande. Bd. I. Innsbruck 1861.
Friedberg, Emil: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 6. Auflage. Leipzig 1909.
Frost, Berthold: Das Recht im Deutschordensstaat Preußen. Diss. Heidelberg 1906.
Graske, Karl: Der Hochmeister Heinrich von Plauen im Konflikt mit den Städten des Ordenslandes Preußen. Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins, Heft 35.
Grumblat, H.: Ueber einige Urkunden Friedrichs II. für den Deutschen Orden. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichte. Bd. 29. Innsbruck.
Hampe, Karl: Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer. 7. Auflage. Leipzig 1937.
Hinschius, Paul: System des katholisch. Kirchenrechts. Bd. II. Berlin 1878.
Hirsch, Siegfried: Der Orden und seine Untertanen bis zu Ende des 14. Jahrhunderts. Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde. Jahrgang 7. Berlin 1870.
Homeyer, C. G.: Des Sachsenspiegels zweiter Teil nebst den verwandten Rechtsbüchern. Bd. II: System des Lehnrechts. Berlin 1844.
Kantorowicz, Ernst: Kaiser Friedrich der Zweite. Berlin 1927.
Keutgen, Friedrich: Der deutsche Staat des Mittelalters. Jena 1918.
Klein, Albert: Die zentrale Finanzverwaltung im Deutschordensstaat Preußen im Anfang des 15. Jahrhunderts. Staats- und Sozialwissenschaftliche Forschungen. Bd. 23, Heft 2. Leipzig 1905.
Krammer, Mario: Der Reichsgedanke des staufischen Kaiserhauses. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Heft 95.
Krollmann, Chr.: Politische Geschichte des Deutschen Ordens in Preußen. Königsberg.
Lamprecht, Karl: Deutsche Geschichte. Bd. III und IV. Berlin 1893/94.
Lindner, Theodor: Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern. Bd. II. Stuttgart 1893.
Lohmeyer, Karl: Geschichte von Ost- und Westpreußen. Bd. I. 3. Auflage. Gotha 1908.
Derselbe: Kaiser Friedrichs II. Verleihungsurkunde über Preußen und Kulmerland für den Deutschen Orden. Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde. Jahrgang 6. Berlin 1869.
Maschke, Erich: Der deutsche Ordensstaat. Hamburg.
Derselbe: Der Deutsche Orden und die Preußen. Bekehrung und Unterwerfung in der preußisch-baltischen Mission des 13. Jahrhunderts. Historische Studien. Heft 176.
Meister, Alois: Deutsche Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis ins 15. Jahrhundert. Grundriß der Geschichtswissenschaft, herausgegeben von Alois Meister. Bd. II. Abschnitt 3. Leipzig 1907.
Meister, Eckard: Ostfälische Gerichtsverfassung im Mittelalter. Berlin, Stuttgart, Leipzig 1912.

Mitteis, Heinrich: Lehnrecht und Staatsgewalt. Weimar 1933.
Nieborowsky, Paul: Der Deutsche Orden und Polen zur Zeit des größten Konfliktes. Breslau 1924.
Oelsnitz, A. B. E. von der: Herkunft und Wappen der Hochmeister des Deutschen Ordens 1197—1525. In: Einzelschriften der Historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung I. Königsberg 1926.
Otto, Eberhard F.: Otto von Freising und Friedrich Barbarossa. In: Historische Vierteljahrsschrift. Jahrgang 31. Heft 1.
Pauckſch, Margarete: Die Entstehung des Deutsch-Ordensstaates und seine äußere Politik bis zum Jahre 1909. Diss. (ungedruckt) Marburg 1923.
Perlbach, Max: Preußisch-polnische Studien zur Geschichte des Mittelalters. Heft I. Zur Kritik der ältesten preuß. Urkunden. Halle 1886.
Philippi, Friedrich: Zur Geschichte der deutschen Reichskanzlei unter den letzten Staufern. Münster 1885.
Prutz, Hans: Die geistlichen Ritterorden. Berlin 1908.
Derselbe: Kulturgeschichte der Kreuzzüge. Berlin 1883.
Derselbe: Preußische Geschichte. Bd. I. Stuttgart 1900.
Derselbe: Staatengeschichte des Abendlandes im Mittelalter, von Karl dem Großen bis auf Maximilian. Bd. I und II. Berlin 1885/87. Allgemeine Geschichte in Einzeldarstellungen. Herausgegeben von Wilhelm Oncken.
Ranke, L. von: Weltgeschichte. Bd. VIII. Leipzig 1887.
Derselbe: Zwölf Bücher preußischer Geschichte. München 1930.
Reh, Paul: Das Verhältnis des Deutschen Ordens zu den preußischen Bischöfen. In: Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins, Heft 35. Danzig 1896.
Roepell-Caro: Geschichte Polens. Bd. I, IV und V. Hamburg 1840. Gotha 1875 und 1886. Geschichte der europäischen Staaten. Herausgegeben von A. H. L. Heeren und F. U. Ukert.
Sattler, Ernst: Der Staat des Deutschen Ordens in Preußen zur Zeit seiner Blüte. In: Historische Zeitschrift, Bd. 49.
Schäfer, Dietr.: Deutsche Geschichte, Bd. I, 7. Auflage. Jena 1919.
Schröder-v. Künßberg: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 7. Auflage. Berlin und Leipzig 1932.
Schwerin, Claudius von: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. München und Leipzig 1934.
Seraphin, August: Zur Frage der Urkundenfälschungen des Deutschen Ordens. Forschungen zur Brandenburgisch-Preußischen Geschichte. Band 19. Leipzig 1906.
Treitschke, Heinrich von: Das deutsche Ordensland Preußen. Historische und politische Aufsätze, vornehmlich zur neuesten deutschen Geschichte (alte Folge). Leipzig 1865.
Voigt, Johannes: Geschichte des Deutschen Ritterordens in seinen zwölf Balleien in Deutschland. Bd. I und II. Berlin 1857 und 1859.
Derselbe: Geschichte Preußens, Bd. I—IX. Königsberg 1827/39.
Derselbe: Uebersichtliche Darstellung der Rechtsverfassung Preußens während der Zeit der Ordensherrschaft. Marienwerder 1834.
Vota, J.: Der Untergang des Ordensstaates und die Entstehung der preußischen Königswürde. Mainz 1911.

Waitz, Georg: Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. I—VI der zweiten Auflage; Bd. VII und VIII der ersten Auflage. Kiel und Berlin.
Werminghoff, Albert: Der Hochmeister des Deutschen Ordens und das Reich bis 1525. Historische Zeitschrift, Bd. 110, Heft 3.
Derselbe: Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, 2. Auflage. Leipzig 1913. Grundriß der Geschichtswissenschaft, herausgegeben von Alois Meister.
Watterich, J. M.: Die Gründung des Deutschen Ordensstaates in Preußen. Leipzig 1857.
Winkelmann, Eduard: Kaiser Friedrich II. Bd. I und II. Leipzig 1889/97.
Zeumer, Karl: Heiliges Römisches Reich deutscher Nation. Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches. Bd. IV, Heft 2. Weimar 1911.
Zippel, O.: Die Kolonisation des Ordenslandes Preußen bis zum Jahre 1309. Altpreußische Monatsschrift. Königsberg 1921.

Sonstige Hilfsmittel.

Dahlmann-Waitz: Quellenkunde der deutschen Geschichte. 9. Auflage. Leipzig 1931.
Du Cange: Glossarium Mediae et Infimae Latinitatis. Paris 1840/50.
Habel, Edwin: Mittelsteinisches Glossar. Paderborn 1931.

Abkürzungen.

Cod. dipl. Pr. = Codex diplomaticus Prussicus. Herausg. von Joh. Voigt.
M. G. = Monumenta Germaniae Historica.
M. J. ö. G. = Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichte.
Ztschrf. f. pr Gesch. u. L. = Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde
Pr. Urk. B. = Preußisches Urkundenbuch.

Lebenslauf.

Am 27. August 1914 wurde ich als zweiter Sohn des Pfarrers Paul Kegel und seiner Ehefrau Else geborene Volland in Zethlingen, Kreis Salzwedel, geboren. Nach Besuch der humanistischen Gymnasien in Salzwedel und Stendal legte ich meine Reifeprüfung 1933 in Stendal ab.

Während meines zweijährigen Studiums der Rechtswissenschaften in Bonn hörte ich Vorlesungen bei den Herren Professoren Bruck, Dölle, Graf zu Dohna, Gallas, Heyer, Kipp, Thoma, Spiethoff und Zycha.

Uebungen und Vorlesungen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg belegte ich im öffentlichen Recht bei den Herren Professoren Bilfinger, Fleischmann, Wegner und Schwinge, an deren Seminaren ich ebenfalls teilnahm. Im bürgerlichen Recht hörte ich die Herren Professoren Hein und Schmidt.

Den Abschluß meiner Studien in Halle bildete die erste juristische Staatsprüfung am Oberlandesgericht Naumburg im Oktober 1936.

Die Anregung zu meiner Dissertation erhielt ich im Seminar bei Herrn Professor Wegner. Besonderen Dank schulde ich dem Berichterstatter, Herrn Professor Dr. Langer, der an der Bearbeitung des Themas regen Anteil nahm und das Gelingen der Arbeit in liebenswürdiger Weise förderte. Ich verdanke ihm besonders die wertvollen Hinweise auf die Verwandtschaft zwischen dem Ordensland und den Markgrafschaften sowie aber auch die vorhandenen rechtlichen Unterschiede in deren Verhältnis zum Reich.

Nachtrag.

Nach Abschluß der Drucklegung wurden im Drucktext einige Unrichtigkeiten festgestellt, die nachstehend berichtigt werden:

Es ist zu lesen

auf Seite 23, Zeile 16/17, . . . eine Belehnung herausgelesen . . .

auf Seite 33, Zeile 21, . . . nicht einen Gegensatz . . .

auf Seite 34, Anmerkg. [82]) Vgl. oben S. 31/32,

auf Seite 53, Anmerkg. [10]) in omnibus sentenciis imperpetuum.

auf Seite 69, Zeile 20, . . . Mittellateinisches Glossar.